



Von Ansparphase bis Zulagenstelle

Fragen und Antworten





Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-1, Telefax 030 865-27379
Internet: www.bfa.de
E-Mail: bfa@bfa.de
Grafische Gestaltung: Dipl.-Des. Christiane Fritz
Illustrationen: Frank-Norbert Beyer
Druck: H. Heenemann GmbH & Co., Berlin
2. Auflage (10/2002)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfA; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Ein Wort voraus Sie wollen vorsorgen – wir helfen Ihnen



Wir möchten gern Ihre Fragen zur Gestaltung der zusätzlichen geförderten Altersvorsorge beantworten.

Die Rentenreform 2001 ist mit dem „Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens“ abgeschlossen worden. Ein Kernstück dieser Reform ist der Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge. Gefördert werden können danach grundsätzlich alle in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) sowie der Alterssicherung der Landwirte versicherungspflichtigen Personen sowie deren Ehegatten.

Die Rentenreform ist wirkungsgleich durch das Versorgungsänderungsgesetz auf die Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung übertragen worden, sodass auch für den Personenkreis, für den das Beamtenversorgungsgesetz oder diesem vergleichbare Gesetze gelten, ab 2002 die zusätzliche Altersvorsorge möglich wird.

Die Teilnahme an der neuen staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge ist freiwillig. Sie entscheiden selbst, ob Sie die zusätzliche geförderte Altersvorsorge nutzen möchten und welche Anlageform Sie wählen. Dazu sollten Sie wissen:

- Voraussetzung für eine Teilnahme an der neuen Förderung ist, dass Sie zum förderfähigen Personenkreis gehören.
- Die Förderung besteht aus staatlichen Zulagen und ggf. in der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Beiträge und Zulagen im Rahmen eines Sonderausgabenabzugs bis zu bestimmten Höchstbeträgen.
- Gefördert werden zum einen die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) zertifizierten Produkte der privaten Vorsorge. Zum anderen können bestimmte Formen der betrieblichen Altersversorgung von der staatlichen Förderung profitieren; dafür ist keine Zertifizierung erforderlich.
- Die Förderung beginnt am 1. 1. 2002.

Über all diese Dinge können Sie sich hier informieren. Beantwortet werden häufig gestellte Fragen, die auch für Ihre persönliche Altersvorsorgestrategie wichtig sein können.

Die gesetzliche RV übt hinsichtlich der zusätzlichen Altersvorsorge eine Wegweiserfunktion aus. Empfehlungen für oder gegen einzelne Produkte darf sie aus rechtlichen Gründen nicht aussprechen. Die Mitarbeiter in unseren Auskunft- und Beratungsstellen – die Adressen finden Sie im Serviceteil am Ende der Broschüre – geben Ihnen gern weiterführende Informationen.

Ihre Bundesversicherungsanstalt für Angestellte



	Seite
■ Die drängendsten Fragen	5
■ Förderberechtigter Personenkreis	9
■ Art und Höhe der staatlichen Förderung	13
■ Eigenbeiträge	17
■ Förderverfahren	25
■ Förderfähige Produkte	27
Betriebliche Altersversorgung	27
Produkte privater Anbieter	35
■ Förderung von Wohneigentum	47
■ Sicherung von Ehepartnern und Angehörigen	49
■ Weitere Fragen	53
■ Stichwortverzeichnis	59
■ Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung und Hilfe	63

1. Warum wurde eine staatlich geförderte Altersvorsorge eingeführt?

Mit der Rentenreform 2001 hat der Gesetzgeber auf die Änderung in der Altersstruktur der Bevölkerung reagiert. Da die Lebenserwartung steigt und die Geburtenraten anhaltend niedrig sind, verschiebt sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentenbeziehern weiter: Immer weniger Beitragszahler werden immer mehr – und immer länger zu zahlende – Renten finanzieren müssen. Deshalb hat sich der Gesetzgeber mit der Rentenreform 2001 entschlossen, die Auswirkungen der demographischen Veränderungen auf Rentner und Beitragszahler gleichmäßig zu verteilen. Dadurch wird die Rente im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoarbeitseinkommen künftig geringer ausfallen als bisher – das Rentenniveau wird sinken.

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 hat der Gesetzgeber die Reformmaßnahmen der gesetzlichen RV annähernd wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen, die ebenso wie andere Alterssicherungssysteme vor dem Problem steigender Ausgaben steht. Auch in der Beamtenversorgung wird das Versorgungsniveau im Alter sinken.

Um den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, ihr Versorgungsniveau im Alter zu sichern, hat der Gesetzgeber sich entschlossen, die private und betriebliche Altersvorsorge stärker als bisher zu fördern.

2. Muss ich an der zusätzlichen Altersvorsorge teilnehmen?

Nein. Die Teilnahme an der zusätzlichen, staatlich geförderten Altersvorsorge ist freiwillig. Ob Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, entscheiden Sie selbst. In jedem Fall sollten Sie die Neuregelung aber zum Anlass nehmen, zu prüfen, über welche Sicherung für das Alter Sie verfügen und ob eine zusätzliche Vorsorge nötig oder sinnvoll ist.

Schon in jungen Jahren sollte man die Weichen für eine individuelle Altersvorsorgestrategie stellen. Aber auch für ältere Erwerbstätige kann der Aufbau einer Zusatzvorsorge noch sinnvoll sein, denn die durch die Ren-

tenreform 2001 und das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vorgenommene Senkung des Niveaus der gesetzlichen Rente und der Beamtenversorgung trifft alle Rentner und Versorgungsbezieher.

3. Wie kann ich erfahren, welche Leistungen ich von der gesetzlichen RV zu erwarten habe?

Die Auskunft- und Beratungsstellen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) teilen Ihnen auf Anfrage gern mit, wie hoch Ihre Rentenanwartschaften sind. Die Anschriften dieser Stellen finden Sie im Serviceteil am Ende dieser Broschüre. Spätestens ab 2004 erhält jeder Versicherte, der älter als 27 Jahre ist, jährlich eine Renteninformation, in der auch die voraussichtlichen Rentenleistungen im Alter ausgewiesen sind. Mit diesem Service hat die BfA in einem Pilotverfahren im Juni 2002 begonnen.

4. Wie erfahre ich, welche Leistungen ich aus der Beamtenversorgung zu erwarten habe?

Die Dienststelle, die Ihre Pension festsetzt, wird Ihnen auf Anfrage mitteilen, wie hoch Ihre Pensionsanwartschaften sind. Wenden Sie sich deswegen an Ihren Dienstherrn.

5. Für welches Produkt der zusätzlichen Altersvorsorge soll ich mich bei Abschluss eines Altersvorsorgevertrages entscheiden?

Wenn Sie die staatlichen Förderleistungen in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie sich für ein Produkt entscheiden, das die gesetzlichen Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt. Die Förderfähigkeit wird durch die Zertifizierung der Altersvorsorgeverträge festgestellt (siehe Fragen 58–60). Sie müssen also darauf achten, dass der Vertrag staatlich zertifiziert ist. Für die betriebliche Altersvorsorge ist eine Zertifizierung nicht erforderlich, weil die bestehenden gesetzlichen Regelungen als ausreichend angesehen wurden.

Ob Sie sich für ein Produkt der betrieblichen oder privaten Vorsorge entscheiden und welches Produkt Sie schließlich auswählen, bleibt Ihnen überlassen. Für die konkrete Anlageentscheidung können ganz unterschiedliche Kriterien maßgeblich sein, die sehr stark von Ihrer Person und von Ihrer familiären und wirtschaftlichen Situation abhängen. Um nur einige zu nennen:

- Beachten Sie, dass die Chancen und Risiken der Anlageformen sehr unterschiedlich sind. Allgemein kann man sagen, dass mit höheren Renditechancen in der Regel auch größere Risiken verbunden sind. Sie sollten deshalb sorgfältig prüfen, welche Risiken Sie tragen können und wollen. Hierbei spielen Ihre Einkommens- und Vermögenssituation, das Lebensalter und die Familiensituation eine wichtige Rolle.
- Bedenken Sie auch, dass ggf. eine zusätzliche Absicherung gegen das Risiko der Erwerbsminderung bzw. eine Hinterbliebenensicherung für Ihren Ehegatten oder die (später dann noch kindergeldberechtigten) Kinder sinnvoll sein könnte.
- Überprüfen Sie beim Vergleich der in Betracht kommenden Produkte, welche Leistungen Ihr Anbieter Ihnen garantiert und welche er nur in Aussicht stellt. Eine Rolle spielt natürlich auch die Seriosität des Anbieters. Wichtig ist in diesem Zusammenhang: Es gibt keine staatliche Gewährleistung dafür, dass er seine Zusagen in 20 oder 30 Jahren tatsächlich erfüllt.

6. An wen kann ich mich wenden, um Informationen über die private oder betriebliche Altersvorsorge zu erhalten?

Die Auskunft- und Beratungsstellen der BfA geben Auskünfte über die Möglichkeiten der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge. Die Anschriften dieser Stellen finden Sie im Serviceteil am Ende dieser Broschüre. Hier und bei den übrigen RV-Trägern können Sie Broschüren, Informationsunterlagen und Tipps zur staatlich geförderten Altersvorsorge erhalten. Eine konkrete Anlageempfehlung darf die gesetzliche RV allerdings aus rechtlichen Gründen nicht geben. Den Service der BfA können Sie auch in Anspruch nehmen, wenn Sie zwar nicht zum rentenversicherungspflichtigen, aber zum zulageberechtigten Personenkreis, z. B. als Beamter oder diesem Gleichgestellter, gehören. Für konkrete Auskünfte zum Zulageverfahren steht Ihnen auch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der BfA mit Rat und Tat zur Seite.

Wenn Sie eine produktbezogene und neutrale Anlageberatung brauchen, können Sie sich z. B. an die örtliche Einrichtung des Verbraucherschutzes wenden. Die Verbraucherschutzorganisationen halten Informationsmaterial bereit, das u. a. Testergebnisse zu Anbietern und Produkten

enthält; daneben werden Einzelberatungen durchgeführt. Die Angebote der Verbraucherschutzzentralen sind allerdings meistens nicht kostenlos.

Fragen im Zusammenhang mit der Zertifizierung beantworten Ihnen gern die Mitarbeiter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) in 53117 Bonn, Graurheindorfer Str. 108. Sie können die BAFin auch auf ihrer Website unter www.altzertg.bund.de besuchen.

Über die betriebliche Altersversorgung informieren Sie Ihr Arbeitgeber, Ihr Betriebsrat und die Gewerkschaften.

Förderberechtigter Personenkreis



7. Welcher Personenkreis kann eine Förderung erhalten?

Unmittelbar förderberechtigt sind folgende Personengruppen, wenn sie der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer bei z.B. privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgebern,
- rentenversicherungspflichtige Selbständige,
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Kinder Erziehende (maximal für die ersten drei Lebensjahre eines jeden Kindes),
- Bezieher von Arbeitslosen- und Krankengeld (einschl. berechtigter Bezieher von Arbeitslosenhilfe, deren Leistungen aufgrund der Anrechnung von Einkommen und/oder Vermögen ruhen),
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- geringfügig Beschäftigte bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit, wenn der Beitrag des Arbeitgebers auf den vollen RV-Beitrag aufgestockt wird (siehe Frage 13),
- Bezieher von Vorruhestandsgeld,
- Beamte, Richter und Soldaten sowie diesen gleichgestellte Personen, die in der gesetzlichen RV versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, weil ihnen eine beamtenrechtliche oder beamtenähnliche Versorgung gewährleistet wird,
- Amtsträger (z. B. Staatssekretäre, Senatoren und Minister).

8. Muss die Zulageberechtigung während des gesamten Kalenderjahres vorgelegen haben?

Nein. Um die volle steuerliche Förderung für das gesamte Jahr zu erhalten, reicht es aus, dass Sie im jeweiligen Beitragsjahr z. B. in einem Monat zum berechtigten Personenkreis gehört haben.

Natürlich müssen Sie aber auch in diesem Fall die Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge für das gesamte Beitragsjahr leisten.

9. Wer kann keine Förderung erhalten?

- Arbeitnehmer (z. B. im öffentlichen oder kirchlichen Dienst), die als Pflichtversicherte einem Zusatzversorgungssystem mit beamtenähnlicher Gesamtversorgung angehören,
- nicht rentenversicherungspflichtige Selbständige,
- freiwillig Versicherte,
- Pflichtversicherte in berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- geringfügig versicherungsfrei Beschäftigte, die den Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen RV nicht durch eigene Beiträge aufstocken (siehe Fragen 7, 13),
- Sozialhilfebezieher ohne versicherungspflichtiges Einkommen,
- Altersrentner,
- Bezieher einer Erwerbsminderungsrente ohne rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit.

10. Mein Ehegatte ist nicht berufstätig. Ich gehöre aber zum anlageberechtigten Personenkreis. Profitiert mein Ehegatte davon?

Ja, er erwirbt einen mittelbaren Zulageanspruch. Einen solchen Zulageanspruch haben Ehegatten, die selbst nicht zum vorstehend genannten Personenkreis gehören, wenn sie einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, der andere Ehegatte unmittelbar zulageberechtigt ist und sie nicht dauernd voneinander getrennt leben (siehe Fragen 89, 90).

11. Muss der Ehegatte, der seine Zulageberechtigung von seinem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten ableitet, einen eigenen Beitrag auf seinen Vorsorgevertrag zahlen?

Voraussetzung ist zunächst, dass beide Ehegatten jeweils einen eigenen Altersvorsorgevertrag abschließen. Zahlt der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte dann den erforderlichen Mindesteigenbeitrag (siehe Frage 26), erhält auch der andere – mittelbar zulageberechtigte – Ehegatte die Grundzulage. Etwaige Kinderzulagen fließen in den Vertrag der Frau, falls die Eltern nicht etwas anderes bestimmen.

Personen, die einen mittelbaren Zulageanspruch vom Ehegatten herleiten, können keinen Anspruch auf einen eigenen Sonderausgabenabzug geltend machen. Der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte kann in diesem Fall aber bei einem Sonderausgabenabzug auch die Altersvorsorgebeiträge des mittelbar zulageberechtigten Partners bis zur Höhe seines eigenen für den Sonderausgabenabzug gültigen Höchstbetrages geltend machen (siehe Fragen 22, 23).

12. Ich bin bei meinem Ehegatten sozialversicherungspflichtig angestellt. Dieser ist selbständig tätig. Wie sieht es in diesem Fall mit der Zulageberechtigung aus?

Als versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sind Sie unmittelbar zulageberechtigt. Auch wenn Ihr Ehegatte als Selbständiger nicht rentenversicherungspflichtig ist, ist er mittelbar zulageberechtigt (siehe Frage 10).

13. Ich bin Selbständiger und nebenbei geringfügig beschäftigt. Bin ich zulageberechtigt, wenn ich auf die Versicherungsfreiheit verzichte?

Ja, durch den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit, was allerdings die Zahlung des vollen RV-Beitrags voraussetzt, erlangen Sie die Zulageberechtigung.

14. Ich führe eine Lebenspartnerschaft. Kann ich meine Zulageberechtigung von meinem Partner ableiten, der selbst unmittelbar zulageberechtigt ist?

Nein. Der mittelbare Zulageanspruch ist steuerrechtlich vom Bestand einer Ehe abhängig. Die Lebenspartnerschaft ist im Steuerrecht der Ehe

nicht gleichgestellt. Deshalb ist es nicht möglich, dass ein Lebenspartner seine Zulageberechtigung vom anderen Partner ableitet.

15. Stimmt es, dass jetzt auch Beamte in die staatliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge einbezogen sind?

Ja. Wenn Sie als Beamter, Richter oder Soldat Besoldungsbezieher bzw. Empfänger von Amtsbezügen sind, gehören Sie zum zulageberechtigten Personenkreis. Mit dem Versorgungsänderungsgesetz hat der Gesetzgeber die Rentenreform 2001 wirkungsgleich auf diesen Personenkreis übertragen. Dazu gehört auch die Einbeziehung der Beamten und Amtsträger in die Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge (siehe Frage 7).

16. Ich bin pflichtversichert in der gesetzlichen RV und gehöre einem Zusatzversorgungssystem an. Werde ich auch an der staatlich geförderten Altersvorsorge teilnehmen können?

Für den Bereich der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wurden von allen Tarifvertragsparteien inzwischen Reformmaßnahmen vereinbart, die dazu führen, dass die durch die VBL gesicherten Personen Anspruch auf die neue staatliche Förderung haben, sofern sie Mittel für eine förderfähige kapitalgedeckte Altersvorsorge aufwenden. Ob die in anderen Zusatzversorgungssystemen gesicherten Personen an der neuen staatlichen Förderung einer zusätzlichen Altersvorsorge teilnehmen können, sollte bei den jeweiligen Versorgungsträgern geklärt werden.

17. Ich bin Ausländer. Gehöre ich auch zum begünstigten Personenkreis?

Ja. Die Staatsangehörigkeit ist für die zusätzliche steuerliche Förderung ohne Bedeutung. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht in Deutschland unterliegen und dass Sie (oder Ihr Ehepartner) die übrigen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum zulageberechtigten Personenkreis erfüllen. Sie sollten jedoch bedenken, dass Sie im Fall der Rückkehr in Ihr Heimatland u.U. die gewährten Zulagen zurückzahlen müssen (siehe Fragen 93, 94). Auskünfte über die Möglichkeit einer Stundung des Rückzahlungsbetrages können Sie bei der ZfA einholen.

Art und Höhe der staatlichen Förderung



18. Welche Zulagen gewährt der Staat und wie hoch sind diese?

Die Zulageförderung gliedert sich in eine Grundzulage und in eine Kinderzulage für jedes Kind, für das Kindergeld festgesetzt ist. Wie aus der folgenden Tabelle 1 ersichtlich, steigt die Grundzulage von 38 EUR im Jahr 2002 auf 154 EUR im Jahr 2008; die Kinderzulage steigt im selben Zeitraum von 46 EUR auf 185 EUR.

Die Gewährung der Zulage ist im Regelfall daran gebunden, dass Sie einen eigenen Beitrag, den sog. Mindesteigenbeitrag (siehe Fragen 26–34), oder aber ggf. einen Sockelbetrag (siehe Frage 32) einzahlen.

Tabelle 1: Grund- und Kinderzulage (§§ 83 und 85 EstG)

Jahr	Grundzulage	Kinderzulage (pro Kind)
2002/2003	38 EUR	46 EUR
2004/2005	76 EUR	92 EUR
2006/2007	114 EUR	138 EUR
Ab 2008	154 EUR	185 EUR

19. Sonderausgabenabzug – was ist das?

Der Sonderausgabenabzug ist bis zu einem bestimmten Höchstbetrag möglich. Er bewirkt, dass Sie für jenen Teil Ihres Einkommens, den Sie für eine geförderte zusätzliche Altersvorsorge aufwenden, keine Steuern zahlen müssen. Ihre Steuerersparnis ist umso höher, je höher Ihre Eigenleistung (allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag) und Ihr Steuersatz sind (siehe Fragen 21, 43).

20. Kann ich über die Zulagen hinaus auch den Sonderausgabenabzug geltend machen?

Als Steuerpflichtiger, der zum zulageberechtigten Personenkreis gehört, können Sie mit der Einkommensteuererklärung einen Sonderausgabenabzug bei Nachweis der gezahlten Altersvorsorgebeiträge geltend machen (siehe Frage 43). Das Finanzamt nimmt bei der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung eine „Günstigerprüfung“ vor: Ist der Steuervorteil aufgrund des Sonderausgabenabzugs höher als die Zulage, wird der zusätzliche Steuervorteil vom Finanzamt gesondert festgestellt.

Die Zulage wird Ihrem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben, sodass Sie den zusätzlichen steuerlichen Vorteil und die Zulageförderung erhalten.

21. Ist die Höhe der Beiträge zum Altersvorsorgevermögen, die ich beim Sonderausgabenabzug geltend machen kann, von meinem Einkommen abhängig?

Nein. Unabhängig von Ihrem Einkommen werden Ihre Altersvorsorgebeiträge einschl. der möglichen Zulagen bis zu einem Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug berücksichtigt. Welcher Höchstbetrag maßgebend ist, können Sie der nachstehenden Tabelle 2 entnehmen.

Tabelle 2: Höchstbeträge für den steuerlichen Sonderausgabenabzug (§ 10a Abs. 1 EStG)

Jahr	Jährlicher steuerlicher Sonderausgabenabzug
2002/2003	bis zu 525 EUR einschl. Zulage
2004/2005	bis zu 1 050 EUR einschl. Zulage
2006/2007	bis zu 1 575 EUR einschl. Zulage
Ab 2008	bis zu 2 100 EUR einschl. Zulage

22. Wir werden als Ehepaar steuerlich zusammen veranlagt. Kann der Sonderausgabenabzug meines Partners auf mich übertragen werden, wenn er den Höchstbetrag nicht ausschöpft?

Wenn beide Ehegatten zum unmittelbar förderberechtigten Personenkreis gehören, steht jedem Ehegatten der Sonderausgabenabzug gesondert zu. Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Sonderausgabenhöchstbetrages auf den anderen Ehepartner ist ausgeschlossen.

Anders ist es bei Ehepaaren, bei denen ein Ehepartner nur abgeleitet zulageberechtigt ist. Hier kann der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte die Altersvorsorgebeiträge beider Ehegatten einschl. der Zulagen im Rahmen seines für ihn geltenden Höchstbetrages geltend machen.

23. Wofür soll ich mich entscheiden – für den Sonderausgabenabzug oder für die Zulagen?

Diese Entscheidung müssen Sie nicht treffen. Sie müssen zum einen die Zulage bei der ZfA (siehe Fragen 40, 41) beantragen und können zum anderen im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung den Nachweis Ihrer Altersvorsorgebeiträge dem Finanzamt vorlegen. Die ZfA wird die Zulagen berechnen und an Ihren Anbieter überweisen, der dann die Gutschrift auf Ihrem Altersvorsorgevertrag vornimmt. Das Finanzamt prüft dann anhand Ihrer Einkommensteuererklärung für Sie, ob neben der gewährten Zulage wegen der persönlichen Einkommensverhältnisse ein steuerlicher Vorteil aufgrund des Sonderausgabenabzugs entsteht, der sich direkt in einer niedrigeren Einkommensteuer auswirkt.

24. Kann ich die Zulagen auch auf mehrere Verträge verteilen oder müssen sie in einen Vertrag fließen?

Es besteht die Möglichkeit, die Zulagen (siehe Frage 18) auf maximal zwei Verträge zu verteilen. Sie können sich also z.B. an einer betrieblichen Altersvorsorge beteiligen und daneben noch einen Vertrag mit einem privaten Anbieter abschließen. Altersvorsorgebeiträge, die Sie im Rahmen der Höchstbeträge beim Sonderausgabenabzug (siehe Fragen 19–22) geltend machen, können auf mehr als zwei Verträge eingezahlt sein.

25. Wenn ich mich nicht für die Zulageförderung entscheide, kann ich dennoch Beiträge steuerfrei für die Altersversorgung aufwenden?

Ja, das ist in der betrieblichen Altersversorgung möglich.

Beiträge zu Pensionsfonds und Pensionskassen (siehe Fragen 47, 48) sind in Höhe von bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen RV (West) künftig steuerfrei. Es fallen auch keine Sozialversicherungsbeiträge an. Letzteres gilt allerdings für Beiträge des Arbeitnehmers nur noch bis Ende 2008.

Sie können vom Arbeitgeber auch eine Umwandlung künftig fällig werdender Entgeltansprüche bis zum vorgenannten Höchstbetrag verlangen, die pauschal zu besteuern oder steuer- und sozialversicherungsfrei sind (siehe Frage 44). Ob die Beiträge in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder in eine Direktversicherung (siehe Frage 46) eingezahlt werden, müssen Sie mit Ihrem Arbeitgeber klären. Kommt danach eine Pensionskasse oder ein Pensionsfonds nicht in Betracht, muss Ihr Arbeitgeber für Sie eine Direktversicherung abschließen.



26. Reicht es, wenn ich den Förderbetrag anlege, oder muss ich auch eigene Beiträge leisten?

Grundsätzlich gibt es ohne Eigenleistung keine staatliche Förderung. Der Eigenbeitrag und die staatliche Zulage müssen zusammen einen bestimmten Anteil des Jahresbruttoeinkommens ausmachen (allerdings nur bis zum Höchstbetrag im Rahmen des Sonderausgabenabzugs – siehe Frage 21). Maßgeblich sind die beitragspflichtigen Einnahmen oder die bezogene Besoldung bzw. die Amtsbezüge des dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahres (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG

Im Veranlagungszeitraum	Mindesteigenbeitrag	Höchstens jedoch (einschl. der Zulagen)
2002/2003	1% der beitragspflichtigen Einnahmen abzüglich der Zulagen	525 EUR
2004/2005	2% der beitragspflichtigen Einnahmen abzüglich der Zulagen	1 050 EUR
2006/2007	3% der beitragspflichtigen Einnahmen abzüglich der Zulagen	1 575 EUR
Ab 2008	4% der beitragspflichtigen Einnahmen abzüglich der Zulagen	2 100 EUR

Wie hoch Ihr Mindesteigenbeitrag sein muss, damit Sie die volle Zulage erhalten, hängt also stets von der Höhe des Vorjahreseinkommens und der Höhe der Zulagen ab. Ist im Vorjahr kein eigenes Einkommen erzielt worden, wird die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (zz. jährlich 1860 EUR) bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags zugrunde gelegt.



Beispiel:

Wenn Sie als Lediger ohne Kinder im Jahr 2001 ein rentenversicherungspflichtiges Einkommen von (umgerechnet) 30000 EUR hatten, beträgt der Mindesteigenbeitrag 262 EUR. Dieser Betrag berechnet sich wie folgt:

1% von 30000 EUR = 300 EUR

300 EUR – 38 EUR (Grundzulage) = 262 EUR

Wäre Ihnen im Jahr 2002 Kindergeld für zwei Kinder ausgezahlt worden, müssten Sie – bei dem genannten Einkommen – einen Mindesteigenbeitrag von 170 EUR leisten. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

1% von 30000 EUR = 300 EUR

300 EUR – 38 EUR (Grundzulage) – 2 x 46 EUR (Kinderzulagen)
= 170 EUR

Falls Ihr Mindesteigenbeitrag geringer ist als ein bestimmter Sockelbetrag, muss er auf diesen aufgestockt werden. Die Sockelbeträge können Sie der nachstehenden Tabelle 4 entnehmen.

Tabelle 4: Sockelbetrag nach § 86 EStG

Zahl der Kinderzulagen	2002–2004	Ab 2005
Ohne Kinderzulage	45 EUR	90 EUR
Eine Kinderzulage	38 EUR	75 EUR
Zwei oder mehr Kinderzulagen	30 EUR	60 EUR



Beispiel:

Ein Lediger bezieht ein rentenversicherungspflichtiges Einkommen von 25000 EUR und bekommt Kindergeld

für vier Kinder. Es müsste der Sockelbetrag von 30 EUR gezahlt werden, weil der Eigenbetrag diesen Betrag nicht erreicht. Dieser errechnet sich wie folgt:

1% von 25 000 EUR = 250 EUR

250 EUR – 38 EUR (Grundzulage) – 4 x 46 EUR (Kinderzulagen)
= 28 EUR;

mindestens jedoch: 30 EUR (Sockelbetrag)

Eine Besonderheit gilt im Fall der mittelbaren (abgeleiteten) Zulageberechtigung eines Ehegatten (siehe Frage 10): Hier muss nur der unmittelbar zulageberechtigte Ehepartner seinen Mindesteigenbeitrag leisten, damit beide die volle Zulage bekommen. Der Ehegatte, der nur abgeleitet zulageberechtigt ist, muss selbst nichts einzahlen, damit er die Zulage auf seinen Altersvorsorgevertrag erhält. Der Mindesteigenbeitrag muss dann also so hoch sein, dass er zusammen mit der Zulage beider Ehegatten (und ggf. den Kinderzulagen) den vorgegebenen Prozentsatz des Jahresbruttoeinkommens des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten ausmacht.

27. Wie erfahre ich, wie hoch meine beitragspflichtigen Einnahmen im Vorjahr waren?

Wenn Sie durchgehend bei einem Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, so erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber einmal im Jahr eine Jahresmeldung zur Sozialversicherung. Darin steht, wie hoch Ihr rentenversicherungspflichtiges Entgelt im Vorjahr war. Im Summenteil Ihrer Lohn- oder Gehaltsabrechnung für den Monat Dezember können Sie ebenfalls nachschauen. Bei Arbeitgeberwechseln und anderen Veränderungen erhalten Sie darüber hinaus entsprechende Änderungsmeldungen.

Bei bestimmten Personen (z. B. Mitarbeiter in Behindertenwerkstätten, Altersteilzeitarbeitnehmer) sind die beitragspflichtigen Einnahmen höher als das tatsächlich erzielte Entgelt. Der Arbeitgeber zahlt dann Beiträge auf der Grundlage eines fiktiven Verdienstes, der höher ist als das, was die Person ausgezahlt bekommt. Das geschieht, damit die Personen eine höhere gesetzliche Rente im Alter haben. In diesen Fällen ist das niedrigere, tatsächlich erzielte Entgelt Grundlage für die Berechnung des Mindesteigenbeitrages.

28. Wie erfahre ich als Empfänger von Besoldung oder Amtsbezügen, wie hoch mein Vorjahreseinkommen war, damit ich den zutreffenden Mindesteigenbetrag berechnen kann?

Die für die Feststellung der Besoldung bzw. Amtsbezüge zuständige Stelle hat bis zum 31. Januar des Folgejahres Zeit, der ZfA u. a. die maßgebende Besoldung bzw. maßgebenden Amtsbezüge des Vorjahres mitzuteilen. Diese Stelle wird Ihnen auf Anfrage die gemeldeten Beträge bekannt geben.

29. Wie hoch ist der Mindesteigenbeitrag, wenn ich Arbeitslosenunterstützung oder Krankengeld beziehe?

Bei Beziehern von Lohnersatzleistungen ist der tatsächliche Zahlbetrag der Lohnersatzleistung (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld usw.) für die Bemessung des Mindesteigenbeitrages maßgeblich. Auch hier gilt: Es kommt immer auf das Vorjahr an! Wenn Sie also erst im Jahr der Beitragszahlung arbeitslos oder krank werden, so berechnet sich der Mindesteigenbeitrag trotzdem nach Ihrem Vorjahreseinkommen.

30. Nach welchem Einkommen wird der Mindesteigenbeitrag bei versicherungspflichtigen Selbständigen bemessen?

Maßgeblich sind die beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) im Vorjahr. Danach wird grundsätzlich ein Einkommen in Höhe der Bezugsgröße zugrunde gelegt. Sie können sich bei Ihrem RV-Träger erkundigen, was und wie hoch die Bezugsgröße ist. Bei Nachweis eines anderen Einkommens wird dieses zur Grundlage. Besonderheiten gelten unter anderem für Landwirte (siehe Frage 31).

31. Ich bin in der Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert. Nach welchem Einkommen bemisst sich mein Mindesteigenbeitrag?

Hier sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gem. § 13 Einkommensteuergesetz (EStG) maßgeblich. Dabei werden an Stelle der Einkünfte des Vorjahres die Einkünfte des vorvergangenen Jahres zugrunde gelegt.

32. Muss ich auch dann einen Beitrag aus Eigenmitteln leisten, wenn die staatlichen Zulagen bereits höher sind als der Mindesteigenbeitrag?

Ja. Auch wenn die staatlichen Zulagen bereits dem für das entsprechende Jahr festgelegten Prozentsatz Ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens entsprechen oder diesen Betrag sogar übersteigen, müssen Sie – um die maximale Zulage zu erhalten – einen Sockelbetrag aus eigenen Mitteln leisten (siehe Tabelle 4, S. 18). Zahlen Sie dagegen nur einen Teil des Sockelbetrages, können Sie die Zulage auch nur anteilig erhalten.

Eine Ausnahme gilt wiederum für den Ehegatten mit einer abgeleiteten Zulageberechtigung, der selbst keine Beiträge aus Eigenmitteln leistet (siehe Fragen 10, 26).

33. Was passiert, wenn ich weniger als den Mindesteigenbeitrag einzahle?

Wenn Sie den Mindesteigenbeitrag bzw. den Sockelbetrag (siehe Fragen 26, 32) nicht vollständig zahlen können, erhalten Sie auch keine volle Förderung. Leisten Sie einen Anteil des Mindesteigenbeitrages oder des Sockelbetrages, erhalten Sie die Zulage anteilig in dem Verhältnis, in dem Ihr Eigenbeitrag zum Mindesteigenbeitrag (ggf. zum Sockelbetrag) steht. Zahlen Sie also z. B. nur die Hälfte des erforderlichen Betrages, so erhalten Sie auch die Zulage nur zur Hälfte.

34. Kann ich auch mehr als den Mindesteigenbeitrag einzahlen?

Sie können auch mehr als den Mindesteigenbeitrag einzahlen. Die steuerliche Förderung ist allerdings begrenzt auf die Höchstbeträge für den Sonderausgabenabzug (siehe Frage 19). Beträge, die über die Höchstföderungsgrenze hinausgehen (Überzahlungen), unterliegen zudem nicht allen Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG).

Die auf Überzahlungen beruhenden Leistungen müssen im Alter trotzdem versteuert werden. Dies gilt auch für Erträge und Wertsteigerungen bei umgestellten Altverträgen, die bereits vor der Umstellung (siehe Frage 63) angesammelt wurden.

35. Was kann ich tun, wenn ich trotz der staatlichen Förderung nicht mehr die Möglichkeit habe, eigene Beiträge für die zusätzliche Altersvorsorge aufzubringen?

Sie haben jederzeit das Recht, den Vertrag ruhen zu lassen. Das bedeutet, Sie zahlen nicht mehr ein, aber Ihr Vermögen kann weitere Zinserträge erzielen. Das kann z. B. dann erforderlich sein, wenn Sie die Beiträge etwa wegen Arbeitslosigkeit oder aus anderen Gründen (auch zeitweise) nicht tragen können oder wollen. Ruht der Vertrag während des gesamten Beitragsjahres, besteht allerdings für dieses Jahr kein Anspruch auf die Zulage. Sie können den Altersvorsorgevertrag außerdem jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen und das angesparte Kapital entnehmen. Sofern Sie es nicht unmittelbar in einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag (siehe Fragen 58 bis 60) übertragen, verlieren Sie in diesem Fall aber die staatlichen Zulagen; auch die bei der Einkommensteuer gewährten Steuervorteile aufgrund des Sonderausgabenabzugs müssen zurückgezahlt werden. Außerdem sind die angefallenen Zinsen und Wertsteigerungen zu versteuern.

36. Muss ich die Geburt eines Kindes zum Anlass nehmen, die Beitragsleistung zu überprüfen?

Gerade Ehepaare und Eltern, die zum zulageberechtigten Personenkreis gehören, sollten jeweils zum Jahresende überprüfen, ob die geleisteten Eigenbeiträge optimal sind, um eine höchstmögliche Förderung zu erhalten. Sonst kann es passieren, dass die Zulage gekürzt wird oder ungewollt zu hohe Eigenbeiträge geleistet werden, die nicht mehr gefördert werden. Denn die für eine maximale Förderung mindestens zu leistenden Eigenbeiträge variieren je nach Einkommen und Familienstand.

Die Geburt eines Kindes sollte Anlass sein, die Beitragsleistung zu überprüfen. Hintergrund ist, dass wegen Kindererziehung für 36 Monate nach dem Geburtsmonat des Kindes Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV besteht. Dieser Zeitraum verlängert sich, wenn innerhalb des 36-Monatszeitraumes mehrere Kinder erzogen werden, beispielsweise bei Mehrlingsgeburten oder wenn innerhalb der 36 Erziehungsmonate ein weiteres Kind geboren oder ein noch nicht drei Jahre altes Kind adoptiert oder in Pflege genommen wird. Der Erziehende gehört für diese Beitragsjahre zum unmittelbar begünstigten Personenkreis und muss selbst Eigenbeiträge leisten, um eine Zulage zu erhalten. Wie hoch diese Eigenbeiträge sein müssen, ist von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Wurde im Jahr vor der Kindererziehung und auch während der Erziehungszeit kein Einkommen bezogen, ist der Sockelbetrag für die Jahre der Erziehung einzuzahlen, um die volle Zulage zu erhalten.
- Wurden im Jahr vor dem Beginn der Erziehungszeit beitragspflichtige Einnahmen erzielt, sind diese im ersten Jahr der Erziehungszeit der Berechnung des Mindesteigenbeitrags zugrunde zu legen, auch wenn in diesem Erziehungsjahr geringere oder keine beitragspflichtigen Einnahmen erzielt werden. In den folgenden Jahren der Kindererziehung wird dann der Sockelbetrag als Eigenbetrag ausreichend sein, sofern während der Kindererziehungszeit keine beitragspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wird. Der Ehegatte kann in diesem Fall auch einen eigenen Sonderausgabenabzug geltend machen.



Beispiel 1:

Im Beitragsjahr 2002 besteht Versicherungspflicht wegen der Erziehung eines Kindes, ohne dass während der Kindererziehung eine beitragspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wird:

Berechnung des Mindesteigenbeitrages nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG

beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahres 2001	30000 EUR
1% der beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres	300 EUR
maximal	525 EUR
anzusetzen somit	300 EUR
abzüglich der Grundzulage	38 EUR
abzüglich einer Kinderzulage	46 EUR
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG	216 EUR
Sockelbetrag unter Berücksichtigung einer Kinderzulage	38 EUR

Der geforderte Mindesteigenbeitrag für 2002 beträgt somit 216 EUR, obwohl im Beitragsjahr keine beitragspflichtigen Einnahmen erzielt werden.



Beispiel 2:

Im Beitragsjahr 2002 besteht Versicherungspflicht aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit beitragspflichtigen Einnahmen von 30000 EUR. Im Jahr davor wurden wegen Kindererziehung keine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt und demnach keine beitragspflichtigen Einnahmen erzielt:

Berechnung des Mindesteigenbeitrages nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG

beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahres 2001	0 EUR
1% der beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres	0 EUR
Sockelbetrag unter Berücksichtigung einer Kinderzulage	38 EUR

Der geforderte Mindesteigenbeitrag ist der Sockelbetrag von 38 EUR, obwohl im Beitragsjahr beitragspflichtige Einnahmen erzielt werden.



Hinweis:

Für einen bisher mittelbar begünstigten Ehegatten entfällt der abgeleitete Zulageanspruch, wenn Versicherungspflicht wegen Kindererziehung eintritt. Um für diese Zeit die Zulage erhalten zu können, sind nunmehr eigene Beiträge auf den Altersvorsorgevertrag zu leisten. Der abgeleitete Anspruch, der vor der Erziehungszeit bestand, lebt allerdings nach Ablauf der Erziehungszeit wieder auf, sofern nicht eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen wird, die wiederum einen unmittelbaren Anspruch auf Zulage begründet.



37. Wann beginnt die Förderung?

Eine Förderung können Sie erstmals für das Jahr 2002 erhalten. Da sie rückwirkend gewährt wird, können Sie die Zulage frühestens Anfang 2003 beantragen.

38. Bis wann muss ich spätestens einen Vertrag abschließen und meine Altersvorsorgebeiträge geleistet haben, um die Förderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erhalten?

Sie haben bis zum Ende des Jahres 2002 Zeit, den Vertrag abzuschließen und die Altersvorsorgebeiträge zu leisten, um die Zulage und die steuerlichen Vorteile für das ganze Jahr 2002 in Anspruch nehmen zu können. Wichtig ist nur, dass vor dem 31. 12. 2002 der gesamte Mindesteigenbeitrag für 2002 geleistet wird.

39. Bekomme ich die Zulage nach Abschluss eines Altersvorsorgevertrages automatisch oder muss ich etwas tun?

Die Zulage muss beantragt werden. Ihr Anbieter schickt Ihnen ein Antragsformular zu, das Sie ausfüllen und fristgerecht an den Anbieter zurückgeben müssen. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Ablauf des Beitragsjahres gestellt werden. Die Zulage wird dann von der ZfA (siehe Fragen 40, 41) dem Anbieter überwiesen, der sie unverzüglich Ihrem Altersvorsorgevertrag gutschreiben muss.

40. Wer zahlt die Zulage aus?

Die Zulage wird von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der BfA ausgezahlt.

41. Wer ist die ZfA und welche Aufgaben hat sie?

Die ZfA ist eine Verwaltungseinheit der BfA, die die Aufgaben nach dem Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) durchführt. Ihren

Sitz hat die ZfA in Brandenburg/Havel. Sie ist im Wesentlichen für die Bearbeitung der Zulageanträge, die Auszahlung der Zulage, die Rückforderung von zu viel gezahlter Förderung (Zulage und steuerlicher Vorteil) sowie die Bearbeitung von Anträgen auf Kapitalentnahme zu Zwecken des selbst genutzten Wohneigentums zuständig.

42. An wen wende ich mich, wenn ich mit Entscheidungen über meinen Zulageantrag nicht einverstanden bin?

Sie können innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bescheinigung des Anbieters über die Zulagen schriftlich beim Anbieter einen besonderen Antrag auf Festsetzung Ihrer Zulage stellen. Ihr Anbieter leitet diesen Antrag an die Zentrale Stelle weiter. Die Zentrale Stelle setzt die Zulage fest und erteilt Ihnen hierüber einen Bescheid.

Sind Sie mit diesem Festsetzungsbescheid nicht einverstanden, so können Sie hiergegen Einspruch und – wenn der Einspruch ohne Erfolg bleibt – Klage beim Finanzgericht erheben. Nähere Informationen über die jeweiligen Fristen und die zuständigen Stellen können Sie dem Festsetzungsbescheid und der Einspruchsentscheidung entnehmen.

43. Wie kann ich den steuerlichen Sonderausgabenabzug geltend machen?

Den zusätzlichen Sonderausgabenabzug (siehe Frage 19) können Sie nur geltend machen, wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben und Ihre im Veranlagungsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge nachweisen. Fügen Sie deshalb Ihrer Einkommensteuererklärung die neue Anlage AV – Altersvorsorge – bei. Es gelten die für die Abgabe der Einkommensteuererklärung maßgeblichen Fristen.

Das Finanzamt prüft dann, ob Ihnen durch den Sonderausgabenabzug über die Zulage hinaus eine weitere Steuerermäßigung zusteht. Die Beträge, die Sie durch den zusätzlichen Sonderausgabenabzug erhalten, wirken sich direkt einkommensteuerermindernd aus. Die Zulage wird demgegenüber von der ZfA errechnet und über den Anbieter auf Ihren Altersvorsorgevertrag überwiesen.

Förderfähige Produkte Betriebliche Altersversorgung



44. In dem Betrieb, in dem ich arbeite, gibt es bisher keine betriebliche Altersversorgung. Ist mir diese Form der Altersvorsorge damit verschlossen?

Nein, auch Sie können diese Form nutzen. Seit dem 1. 1. 2002 hat jeder Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf betriebliche Altersversorgung. Die Beiträge hierfür müssen Sie allerdings ggf. selbst aufbringen. Sie können von Ihrem Arbeitgeber verlangen, dass von Ihrem Lohn oder Gehalt ein bestimmter Betrag für eine betriebliche Altersversorgung verwendet wird (Entgeltumwandlung).

Wenn der Arbeitgeber in einem Pensionsfonds oder einer Pensionskasse Mitglied ist, kann er Sie auf diese verweisen. Andernfalls können Sie den Abschluss einer Direktversicherung fordern, wobei aber die Auswahl des Anbieters beim Arbeitgeber liegt.

Sie können verlangen, dass die von Ihnen im Wege der Gehaltsumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung die Voraussetzungen für eine Förderung durch Zulage (siehe Frage 18) und Sonderausgabenabzug (siehe Frage 19) erfüllt.

45. Welche Produkte kommen als geförderte betriebliche Altersvorsorge in Betracht?

Es gibt fünf Durchführungsformen der betrieblichen Altersversorgung:

- Pensionsfonds (siehe Frage 48),
- Pensionskassen (siehe Frage 47),
- Direktversicherungen (siehe Frage 46),
- Direktzusagen/Pensionszusagen (siehe Frage 49),
- Unterstützungskassen (siehe Frage 49).

Aber nur drei der fünf Formen sind nach dem Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) förderfähig; d. h., nur für diese können Sie die staatliche Zulage erhalten: Das sind Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds. Eine Zertifizierung ist bei keinem dieser drei Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung erforderlich.

Bei der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktzusage/Pensionszusage oder Unterstützungskasse kann keine Förderung in Form einer Zulage erfolgen. Die Aufwendungen hierfür können aber ggf. steuerfrei gestellt werden.

46. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Direktversicherung förderfähig?

Die Direktversicherung ist eine Versicherung, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer zugunsten des Arbeitnehmers abschließt. Der Arbeitnehmer – und unter Umständen auch seine Hinterbliebenen – erwerben einen Rechtsanspruch auf die Leistungen.

a) Zulageförderung:

Durch Zulage und Sonderausgabenabzug werden nur solche Direktversicherungen staatlich gefördert, die in der Beitragsphase aus individuell steuer- und beitragspflichtigem Entgelt finanziert werden. Außerdem müssen lebenslange Leistungen erbracht werden. Diese Leistungen unterliegen dann der nachgelagerten, vollen Besteuerung.

b) Förderung durch Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit:

Beiträge (aus künftigen Entgeltumwandlungen) zu Direktversicherungen, die nicht die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, weil sie etwa in der Ansparphase pauschal besteuert und sozialversicherungsfrei gestellt werden, sind nicht zusätzlich durch Zulage und Sonderausgabenabzug förderfähig.

47. Was ist eine Pensionskasse, und wie kann sie gefördert werden?

Hier handelt es sich um eine Art Versicherung, deren Zweck darauf beschränkt ist, Versorgungsleistungen für die Arbeitnehmer der angeschlossenen Unternehmen zu erbringen. Sie räumt dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen Rechtsansprüche auf künftige Leistungen ein.

a) Zulageförderung:

Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung stammen, können durch Zulage und Sonderausgabenabzug gefördert werden, sofern das umgewandelte Entgelt steuer- und sozialversicherungspflichtig war.

b) Förderung durch Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit:

Beiträge zu Pensionskassen können entweder bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der RV steuer- und sozialversicherungsfrei oder pauschal versteuert in diesen Durchführungsweg gezahlt werden.

48. Was ist ein Pensionsfonds?

Pensionsfonds sind neu geschaffene, selbständige Versorgungseinrichtungen, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen Rechtsansprüche auf künftige Leistungen einräumen. Sie gewähren in jedem Fall lebenslange Leistungen. Anders als die Pensionskasse kann der Pensionsfonds die Zuwendungen stärker in Aktien oder Investmentfonds anlegen. Damit ist eine bessere Rendite möglich, es besteht aber auch ein erhöhtes Risiko für den Arbeitgeber und den Versorgungsberechtigten.

a) Zulageförderung:

Für Zulage und steuerliche Förderung durch Sonderausgabenabzug gilt das Gleiche wie bei der Pensionskasse (siehe Frage 47).

b) Förderung durch Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit:

Es gilt das Gleiche wie bei der Pensionskasse (siehe Frage 47). Allerdings ist eine Pauschalbesteuerung nicht zulässig.

49. Was ist bei einer Direktzusage/Pensionszusage des Arbeitgebers und bei Unterstützungskassen zu beachten?

Bei der Direktzusage sagt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu, selbst eine bestimmte Versorgungsleistung zu erbringen. Die Unterstützungskasse ist eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung, die keinen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewährt. Hier bedient sich also der Arbeitgeber zur Finanzierung seiner Zusage der Unterstützungskasse. Leistet die Unterstützungskasse nicht, muss der Arbeitgeber die Leistung erbringen. Bei beiden Durchführungswegen besteht eine gesetzliche

Insolvenzicherungspflicht, d. h., der Arbeitnehmer erhält seine Rente weiter, auch wenn der Arbeitgeber zahlungsunfähig wird.

In der Finanzierungsphase ist der Aufwand in beiden Fällen kein Arbeitslohn und damit steuer- und (bis 2008) auch sozialversicherungsfrei. Ab Anfang 2009 fallen Sozialversicherungsbeiträge an. Die Leistungen selbst sind in der Auszahlungsphase steuerpflichtiger Arbeitslohn, für den bei der Steuerbemessung der Versorgungsfreibetrag und ggf. der Arbeitnehmerpauschbetrag zu berücksichtigen sind. Rentenversicherungsbeiträge fallen bei Altersbezügen für den Bezieher dieser Leistung grundsätzlich nicht an.

Direktzusage/Pensionszusage und Unterstützungskassenzusage können nicht durch eine staatliche Zulage gefördert werden, weil es an den Beiträgen des Arbeitnehmers fehlt.

Anwartschaften aus Direktzusage/Pensionszusage und Unterstützungskasse können durch den Arbeitgeber steuer- und beitragsfrei auf einen Pensionsfonds (siehe Frage 48) übertragen werden. Auf diesem Weg können Sie künftig in den Genuss der staatlichen Zulage gelangen, sofern Sie selbst steuer- und sozialversicherungspflichtig Beiträge aus Entgeltumwandlung leisten. In diesem Fall werden diese Leistungen dann aber später nicht als Versorgungsbezüge (mit Versorgungsfreibetrag), sondern als sonstige Einkünfte (ohne Versorgungsfreibetrag) nachgelagert besteuert.

Die bestehenden Leistungszusagen (siehe Frage 50) bleiben auch bei der Übertragung in einen Pensionsfonds bestehen und werden weitergeführt. Sollte Ihr Arbeitgeber eine Umwandlung von Anwartschaften aus der Direktzusage oder aus einer Unterstützungskasse in einen Pensionsfonds beabsichtigen, so sollten Sie sich erkundigen, ob das für Sie günstig ist. Ihr Arbeitgeber, die Gewerkschaften oder – falls vorhanden – der Betriebsrat können Sie darüber informieren.

50. Welche Leistungen bietet die betriebliche Altersversorgung?

Bislang waren bei der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland nur Leistungszusagen zugelassen. Dabei wird eine feste monatliche Leistung versprochen, für die das Betriebsrentengesetz ab Rentenbeginn

eine regelmäßige Anpassung (Dynamisierung) vorschreibt. Hier sind i. d. R. die monatlichen Leistungen für Männer und Frauen gleich hoch.

Neu ist nun die Möglichkeit einer Beitragszusage mit Mindestleistung. Der Arbeitgeber verpflichtet sich dabei zur Leistung bestimmter Beiträge. Er muss garantieren, dass zu Beginn der Leistungsphase mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung steht (so weit sie nicht für die Absicherung der sog. biometrischen Risiken – Invalidität, Hinterbliebenensicherung bei Tod – verbraucht wurden). Die neue Zusageform ist beschränkt auf Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds.

Die meisten betrieblichen Versorgungssatzungen sehen auch Leistungen bei Erwerbsminderung und an Hinterbliebene vor. Sofern Sie die Zulageförderung in Anspruch nehmen, gelten hinsichtlich der Art der Leistungen Einschränkungen. Es dürfen keine Kapitalabfindungen gezahlt werden.

51. Was ist zu beachten, wenn Tarifverträge bestehen?

Beruhentgeltansprüche auf einem Tarifvertrag, kann für diese eine Entgeltumwandlung (siehe Frage 44) nur vorgenommen werden, soweit das durch den Tarifvertrag vorgesehen und zugelassen ist.

Entgelt beruht dann auf einem Tarifvertrag, wenn es sich um Arbeitsentgelt handelt, worauf aufgrund beiderseitiger Tarifbindung ein Rechtsanspruch besteht. Das gilt, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer tarifgebunden sind oder der Tarifvertrag allgemeinverbindlich ist. Der Tarifvertrag kann auch die Ausgestaltung der betrieblichen Altersvorsorge im Einzelnen regeln.

52. Ich habe bereits eine betriebliche Versorgungszusage, die ausschließlich von meinem Arbeitgeber finanziert wird. Kann ich diese in die Zulageförderung einbeziehen?

Nein. Für arbeitgeberfinanzierte Zuwendungen für eine betriebliche Altersversorgung steht Ihnen keine Zulageförderung zu. Wenn Sie über diese bestehende betriebliche Altersversorgung hinaus zusätzlich vorsorgen wollen, haben Sie zwei Möglichkeiten:

- Sie können verlangen, dass über die vom Arbeitgeber finanzierten Beiträge hinaus Entgeltanteile bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen RV umgewandelt und in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden.
- Sie können einen privaten Altersvorsorgevertrag abschließen und die Zulageförderung dort in Anspruch nehmen. Beide Möglichkeiten können auch kombiniert werden, d. h., ein Teil der Beiträge und der Förderung kann für die betriebliche, der andere Teil für die private Vorsorge verwendet werden.

53. Ich zahle bereits aus meinem Entgelt in eine betriebliche Altersvorsorge ein. Kann ich hierfür die Förderung bekommen?

Voraussetzung für die Förderung durch Zulagen und Sonderausgabenabzug ist, dass die Beiträge aus individuell steuer- und beitragspflichtigem Entgelt geleistet werden.

Bei vielen der existierenden Gehaltsumwandlungsmodellen sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Meist werden die Beiträge aus Sonderzahlungen geleistet (Urlaubsentgelt, 13. Monatsgehalt o. Ä.) und pauschal versteuert. Das geht bislang mit einer Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen einher, die allerdings nur noch bis 2008 gilt. Da der Arbeitgeber bei diesem Modell auch etwas spart, leistet er häufig einen Zuschuss zur Sparleistung des Arbeitnehmers. Diese Formen der Betriebsrente durch Gehaltsumwandlung sind nicht durch eine Zulage förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig sind alle Verträge, die am Beginn der Auszahlungsphase ausschließlich eine Einmalzahlung vorsehen, d. h. die Auszahlung des angesparten Kapitals in einer Summe erlauben.

Unter Umständen ist für Sie die Beibehaltung des bestehenden Arrangements (zumindest bis 2008) günstiger als die neue Zulageförderung. In vielen Tarifbereichen werden die bestehenden Versorgungssysteme an die neuen Fördermöglichkeiten angepasst. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber, dem Betriebsrat oder der Gewerkschaft.

Wenn Ihre Beiträge bislang weniger als vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen RV betragen, haben Sie das Recht, neben Ihrer bestehenden Entgeltumwandlung aus Einmalzahlungen so viel zusätzlich umzuwandeln (siehe Frage 44), bis beide

Beträge zusammen vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze ausmachen.

54. Was passiert mit der staatlich geförderten betrieblichen Altersvorsorge, wenn ich meinen Arbeitgeber wechsele oder die Erwerbstätigkeit unterbreche?

Bei Beiträgen aus einer Entgeltumwandlung (siehe Frage 44) für eine betriebliche Altersvorsorge sind die daraus erworbenen Ansprüche auf eine spätere Leistung sofort unverfallbar. Das bedeutet, dass alles, was Sie vom ersten Arbeitstag an einzahlen, tatsächlich auch zu Leistungen führt.

Bei arbeitgeberfinanzierten Zusagen dauert es dagegen im Regelfall fünf Jahre, bis Ihre Ansprüche auf eine Betriebsrente unverfallbar sind, außerdem müssen Sie beim Ausscheiden aus dem Betrieb mindestens 30 Jahre alt sein.

Bei einem Arbeitgeberwechsel können Sie Ihr angespartes Kapital mit zu einem anderen Arbeitgeber nehmen, wenn dieser Ihnen eine diesem Kapital entsprechende Betriebsrentenzusage gibt. Wie hoch die erworbene und übertragbare Anwartschaft ausfällt, muss individuell ermittelt werden.

Zahlen Sie Beiträge aus einer Entgeltumwandlung in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung, so muss Ihnen auch das Recht eingeräumt werden, den Vertrag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit eigenen Beiträgen fortzusetzen.

55. Ist bei geförderter betrieblicher Altersvorsorge eine Abfindung möglich?

Sehr kleine Anwartschaften können bei Betriebsrenten üblicherweise durch eine einmalige Abfindung abgegolten werden. Bei einer durch Zulagen und/oder Sonderausgabenabzug geförderten betrieblichen Altersvorsorge muss das Kapital allerdings in einen anderen (betrieblichen oder privaten) Vorsorgevertrag eingezahlt werden. Eine Auszahlung an den Versorgungsberechtigten würde eine „schädliche Verwendung“ darstellen (siehe Frage 97), d. h., die Förderung müsste zurückgezahlt werden.

56. Wie werden die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung besteuert?

Bei der betrieblichen Altersversorgung hängt die Besteuerung der Leistungen davon ab, wie die Beiträge in der Ansparphase besteuert wurden.

Wurden die Beiträge steuer- und sozialversicherungsfrei in einen Pensionsfonds (siehe Frage 48) oder eine Pensionskasse (siehe Frage 47) geleistet (nach § 3 Nr. 63 EStG), werden die späteren Leistungen als sonstige Einkünfte in vollem Umfang besteuert (§ 22 Nr. 5 EStG). Resultieren die Beiträge aus pauschalbesteuertem (nicht bei Pensionsfonds) Arbeitslohn (nach § 40b EStG, bis 2009 ggf. sozialversicherungsfrei), wird nur der Ertragsanteil der Renten besteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a EStG). Leistungen aus Beiträgen, für die die Zulageförderung (siehe Frage 18) in Anspruch genommen wurde, unterliegen der vollen nachgelagerten Besteuerung.

57. Kann ich das Kapital, das ich in der betrieblichen Altersversorgung anspare, auch für die Finanzierung einer Immobilie verwenden?

Nein, die Entnahme von angesparten Beträgen zur Immobilienfinanzierung ist nur bei privaten Altersvorsorgeverträgen möglich (siehe Fragen 84, 85).

Förderfähige Produkte Produkte privater Anbieter



58. Zertifizierung: Was ist das?

Mit der Zertifizierung wird bestätigt, dass ein privater Altersvorsorgevertrag die gesetzlichen Voraussetzungen für die Förderung erfüllt. Zertifizierungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Einzelheiten des Zertifizierungsverfahrens sind im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) geregelt. Die Zertifizierung stellt nur die Übereinstimmung des Vertrages mit den gesetzlichen Anforderungen fest (siehe Frage 59). Insofern bindet die Zertifizierung die Verwaltung hinsichtlich der Förderfähigkeit des Produktes.

Es handelt sich aber nicht um ein wirtschaftliches Gütesiegel. Ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig ist, ob die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und ob die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind, überprüft die Zertifizierungsbehörde nicht. Vor allem sagt die Zertifizierung nichts darüber aus, wie lukrativ der Abschluss eines Vertrages (im Vergleich zu anderen Anlageformen) ist.

Eine Förderung erfolgt bei Altersvorsorgeverträgen nur, wenn sie zertifiziert sind. Bei der betrieblichen Altersvorsorge ist eine Zertifizierung dagegen nicht erforderlich.

59. Welche Voraussetzungen muss ein Produkt erfüllen, um zertifiziert zu werden?

Zertifiziert werden nur Verträge,

- für die auch zugesagt wird, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeitrag einschl. der staatlichen Förderung) zur Verfügung stehen (siehe Frage 79);
- die vorsehen, dass Leistungen ab Beginn der Altersrente, frühestens vom 60. Lebensjahr an, erbracht werden (nach Auffassung der Zerti-

fizierungsbehörde kann der Beginn zwischen dem 60. und dem 65. Lebensjahr festgelegt werden – siehe Frage 81);

- die lebenslange Leistungen garantieren, etwa in Form einer Leibrente oder eines Auszahlungsplanes, der mit einer Leibrente vom 85. Lebensjahr an verbunden ist (siehe Fragen 77, 78);
- die Übertragung und Pfändung ausschließen (siehe Frage 99);
- die Abschlusskosten auf mindestens 10 Jahre verteilen (siehe Frage 69);
- die bestimmte Informationen bereitstellen (siehe Frage 83);
- die eine vierteljährliche Kündigung sowie ein Ruhenlassen des Vertrages gestatten (siehe Frage 35);
- die eine Entnahme zum Zweck des Erwerbs einer selbst genutzten Immobilie zulassen (siehe Fragen 84, 85).

60. Woran erkenne ich, ob ein Produkt zertifiziert ist?

Zertifizierte Altersvorsorgeverträge erkennt man an der amtlichen Prüfnummer und an einem Zusatz, der die Förderfähigkeit des Produktes bescheinigt. Die Zertifizierung nimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) vor. Die Zertifizierung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Außerdem können Sie eine Liste aller zertifizierten Produkte der Internet-Homepage der BAFin entnehmen (www.altzertg.bund.de).

61. Kann die Zertifizierung später wieder zurückgenommen werden?

Ja. Die Zertifizierungsstelle kann die Zertifizierung gegenüber dem Anbieter widerrufen. Das ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, z. B., wenn Ihr Vertrag nicht mehr die Voraussetzungen für die Zertifizierung erfüllt. Der Anbieter kann aber auch auf die Zertifizierung für die Zukunft verzichten.

Der Anbieter muss Sie in diesen Fällen unterrichten, damit Sie die Möglichkeit haben, das angesparte Kapital einschl. der Zulagen, Zinsen, Erträge und Wertsteigerungen auf einen anderen zertifizierten Vertrag zu übertragen. Da die Zertifizierung „Grundlagebescheid“ im Sinne des

Steuerrechts ist, hat die Rücknahme oder der Widerruf der Zertifizierung Auswirkungen auf die Zulageförderung.

62. Soll ich nur zertifizierte Produkte für meine zusätzliche Altersvorsorge einsetzen?

Grundsätzlich ist Ihnen freigestellt, ob und in welcher Form Sie eine zusätzliche Altersvorsorge durchführen wollen. Eine Zulageförderung können Sie aber nur erhalten, wenn Sie sich für ein förderfähiges Produkt der betrieblichen Altersversorgung (siehe Frage 45) oder für ein zertifiziertes Produkt der privaten Vorsorge entscheiden.

63. Ich habe vor einiger Zeit bereits einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen. Muss ich nun einen neuen zertifizierten Vertrag abschließen, um die Förderung zu erhalten, oder kann ich den bestehenden Vertrag umstellen?

Lassen Sie durch Ihren Vertragspartner prüfen, ob und unter welchen Bedingungen eine Vertragsumstellung möglich ist. Das Gesetz lässt eine Umstellung zu, wenn ein Vertrag bereits vor dem 1. 8. 2001 abgeschlossen wurde. Sie haben aber keinen Rechtsanspruch darauf, dass ein alter Vertrag auch tatsächlich umgestellt wird. Es besteht lediglich dann die Möglichkeit, wenn der Anbieter die entsprechende Umgestaltung des Altvertrages anbietet und dieser Altvertrag noch nachträglich zertifiziert wird.

Ihr Vertragspartner ist vor Abschluss eines Neuvertrages verpflichtet, Sie über die Möglichkeit einer Vertragsumstellung zu informieren. Informiert er Sie nicht, können Sie bis einen Monat nach Zahlung des ersten Betrages vom neuen Altersvorsorgevertrag zurücktreten.

Wichtig: Die Informationspflicht besteht nur, wenn beim Anbieter bereits ein Vertragsverhältnis besteht. Ein neuer Anbieter braucht nicht über Umstellungsmöglichkeiten von Verträgen fremder Anbieter aufzuklären.

Ist eine Vertragsumstellung möglich, sollte sorgfältig geprüft werden, ob es sich im Vergleich mit den neuen zertifizierten Produkten wirtschaftlich lohnt, den Vertrag umzustellen, oder ob ein (zusätzlicher) Neuabschluss günstiger ist. Beachten Sie, dass Ihnen bei der Umstellung Nach-

teile entstehen können (z.B. Kosten, Verlust von Bonifikationen). Berücksichtigen Sie bei Ihren Erwägungen auch die Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung. Nehmen Sie bei Bedarf die Einrichtungen des Verbraucherschutzes o.Ä. in Anspruch, um vergleichende Berechnungen durchführen zu lassen.

Beachten Sie bei Ihrer Entscheidung auch die Besteuerung der Leistungen im Alter. Nicht geförderte private Renten werden nur mit dem Ertragsanteil besteuert. Auszahlungen von Lebensversicherungen (nicht allerdings die späteren Erträge des ausgezahlten Kapitals) bleiben nach derzeitiger Rechtslage sogar gänzlich steuerfrei, wenn der Vertrag mindestens 12 Jahre bestanden hat.

64. Welche Formen der zertifizierten Altersvorsorgeverträge gibt es beim Produktanbieter?

Bei den Produkten der privaten Altersvorsorge muss unterschieden werden zwischen

- Versicherungsprodukten (siehe Fragen 65, 66) und
- Bank- und Fondssparprodukten (siehe Fragen 67, 68).

65. Was ist eine private Rentenversicherung?

Eine private RV verbindet Kapitalanlage und Versicherung. Sie gewährt eine lebenslange Leibrente. Neben der für die Zertifizierung zwingend erforderlichen Sicherung im Alter kann zusätzlich eine Sicherung bei verminderter Erwerbsfähigkeit (siehe Frage 74) und Tod erfolgen. Enthält der Vertrag eine Hinterbliebenenversicherung (siehe Fragen 75, 76, 86–88), so erhalten bei Tod des Versicherten dessen im Haushalt lebender Ehegatte oder die kindergeldberechtigten Kinder Leistungen. Die Leistungen der privaten RV bestehen in der Regel aus einer garantierten Rente zuzüglich einer Überschussbeteiligung.

Wird das Kapital bei der privaten RV zum Teil in Investmentfonds angelegt, spricht man von einer fondsgebundenen RV.

Bei der privaten Rentenversicherung handelt es sich nach allgemeiner Einschätzung um eine Altersvorsorgeanlage mit vergleichsweise geringem Risiko, mittleren Ertragschancen und einer lebenslangen Leistung.

66. Kann ich auch eine Lebensversicherung fördern lassen?

Nein. Im Gegensatz zur privaten RV schüttet die klassische Kapitallebensversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalls Tod oder bei Ablauf des Vertrages die gesamte Versicherungssumme aus. Diese setzt sich, vergleichbar mit der privaten RV, aus einem garantierten Versicherungsbeitrag und einer Überschussbeteiligung zusammen. Die Lebensversicherung ist nicht zertifizierungsfähig, da sie keine lebenslangen Leistungen vorsieht. Auch eine reine Risikolebensversicherung, die nur bei Tod zahlt, kann nicht gefördert werden.

67. Kann ich auch mit einem Banksparplan für das Alter vorsorgen und dafür die staatliche Förderung erhalten?

Auch ein Banksparplan ist förderfähig, wenn seine Ausgestaltung den gesetzlichen Voraussetzungen (siehe Frage 59) entspricht.

Ein Banksparplan besteht im langfristigen Ansparen von Bankguthaben mit festgelegter Verzinsung. Dabei kann der Zinssatz von der Laufzeit oder dem Sparbetrag abhängig sein oder sich nach einem Referenzwert, wie z. B. der Umlaufrendite festverzinslicher Anleihen, richten. Diese Altersvorsorgeform ist eine Anlage mit sehr geringem Risiko, dem jedoch auch nur vergleichsweise geringe Erträge gegenüberstehen.

Es sind auch Mischprodukte denkbar, bei denen die Zinserträge in Investmentfonds (siehe Frage 68) investiert werden. Eine Rückübertragung auf das Bankguthaben erfolgt dann zu Beginn der Auszahlungsphase. Hierbei können Kosten und Gebühren anfallen.

68. Kann man auch Investmentfonds als Altersvorsorge einsetzen? Welche Produkte gibt es?

Auch Fondsprodukte können zur geförderten Altersvorsorge eingesetzt werden, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen (siehe Frage 59)

genügen. Es gibt verschiedene Typen von Investmentfonds. Beim Fondssparplan handelt es sich um eine Anlage in thesaurierenden oder ausschüttenden Investmentfonds.

Bei thesaurierenden Fonds werden die erzielten Erträge sofort wieder investiert; die Rendite ergibt sich durch den steigenden Wert des Fondsanteils. Im Gegensatz hierzu werden bei ausschüttenden Fonds die Erträge ausgezahlt. Die Ausschüttungen müssen allerdings bei geförderten Altersvorsorgeverträgen laut Gesetz zum Wert des Anteils kostenfrei unverzüglich wieder angelegt werden.

Es gibt viele verschiedene Investmentfonds, die sich durch ihre Anlagestrategie unterscheiden. Von dieser Anlagestrategie hängt auch das Risiko der Anlage ab. Man unterscheidet prinzipiell Aktienfonds, Rentenfonds, Geldmarktfonds und Kombinationen dieser Formen.

Im Rahmen der förderfähigen Altersvorsorgeverträge gibt es verschiedene Produktvarianten. Zum einen ist das Ansparen während der gesamten Ansparphase in einem einzigen Mischfonds möglich. Zum anderen kann ein Vertrag in Lebensabschnitte eingeteilt werden (Lebenszyklusmodell). Zu jedem Abschnitt gibt es einen entsprechenden Fonds, wobei das Risiko der Anlage mit zunehmendem Alter abnimmt.

Beim gemanagten Sparplan zahlt der Anleger über die gesamte Ansparphase hinweg in einen oder mehrere Fonds mit einem im Allgemeinen überdurchschnittlich hohen Aktienanteil ein. Die Zusammensetzung des/der Fonds ist dabei flexibel und reagiert auf verschiedene ökonomische Einflussfaktoren.

Bei den verschiedenen Fondssparplänen handelt es sich um die risikoreichste Anlagemöglichkeit der geförderten Altersvorsorge, d. h. um die mit den größten Ertragschancen und zugleich den größten Verlustgefahren. In der Praxis dürften häufig Mischformen zwischen Versicherungs- und Sparprodukten angeboten werden. So können z. B. die Überschüsse aus Versicherungen ebenso wie die Zinserträge aus Bankguthaben in Investmentfonds angelegt werden. Zudem müssen alle Vorsorgeverträge spätestens vom 85. Lebensjahr an eine Leibrente (siehe Frage 77) garantieren, was auch den Bank- und Fondsprodukten einen Versicherungscharakter verleiht.

69. Darf der Anbieter oder der Versicherungsvertreter für den Abschluss eines Vertrages zur geförderten Zusatzvorsorge eine Provision, einen Ausgabeaufschlag oder Ähnliches verlangen?

Eine Abschlussprovision im üblichen Sinne darf bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen nicht verlangt werden. Das Gesetz legt vielmehr fest, dass die Abschlusskosten auf mindestens 10 Jahre verteilt oder als fester Prozentsatz von den Beiträgen berechnet werden. Hierbei ist zu beachten, dass sich diese Prozentsätze auf unterschiedliche Größen beziehen können, z. B. auf die eingezahlten Beiträge oder das Kapital.

Alle Verwaltungskosten müssen vorab im Vertrag festgelegt sein und können im Nachhinein nicht mehr zuungunsten des Versicherten geändert werden. Ausgabeaufschläge, wie sie bei Fonds üblich sind, sind zulässig, müssen dem Vertragspartner aber vorher bekannt sein. Zusätzliche Gebühren sind unzulässig.

70. Was passiert, wenn der Anbieter des privaten Vorsorgeproduktes (Bank, Versicherungsunternehmen usw.) zahlungsunfähig wird?

Theoretisch kann es passieren, dass Sie dann gar nichts erhalten. Um zertifiziert zu werden, müssen alle Anlageformen mindestens die Auszahlung des eingezahlten Kapitals zusagen. Es handelt sich dabei aber lediglich um eine vertragliche Zusage des Anbieters, nicht um eine Gewährleistung des Staates. Mit der Zertifizierung wird somit nicht garantiert, dass die Zusage vom Anbieter später auch erfüllt werden kann.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) des Anbieters sind Sie möglicherweise auf die im Insolvenzverfahren allgemein bestehenden Möglichkeiten zur Durchsetzung Ihrer Forderung angewiesen. Bei Ihrer Anlageentscheidung sollten Sie deshalb auch die Seriosität und die Bonität des Anbieters berücksichtigen.

Praktisch hat es in Deutschland noch keinen Fall gegeben, in dem eine Versicherung wirklich zahlungsunfähig geworden wäre. Die staatliche Aufsicht hat hier ihre Aufgabe erfüllt. Es ist auch denkbar, dass ein Anbieter, der in Schwierigkeiten ist, mitsamt seinen Kunden von einem anderen Anbieter übernommen wird.

Bei der betrieblichen Altersversorgung besteht für die Unternehmen in vielen Fällen eine Pflicht, in die gesetzliche Insolvenzversicherung einzuzahlen.

71. Kann ich den Anbieter während der Ansparphase noch wechseln? Was muss ich dabei beachten?

Während der Ansparphase können Sie Ihren Altersvorsorgevertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen und das Altersvorsorgevermögen beim gleichen oder bei einem anderen Anbieter in einen zertifizierten neuen Vertrag überführen. Prüfen Sie also regelmäßig die Angebote auf die für Sie vorteilhaftesten Varianten. Sie können sich auch neutral beraten lassen. Hier sollten Sie beachten, dass Beratungen kostenpflichtig sein können.

Wenn Sie einen Anbieterwechsel in Betracht ziehen, müssen Sie beachten, dass die Garantie der eingezahlten Beiträge nur für den Zeitpunkt des Leistungsbeginns gilt. Wenn Sie vorzeitig den Vertrag kündigen, kann es passieren, dass der Wert des angesparten Versorgungskapitals zu diesem Zeitpunkt (z. B. aufgrund ungünstiger Kursentwicklung von Aktien) den Wert Ihrer bisher geleisteten Beiträge unterschreitet. Der neue Anbieter muss Ihnen, wenn Sie Kapital von einem anderen Anbieter mitbringen, (nur) so viel garantieren, wie Sie mitgebracht haben. Wird das Kapital nicht wieder in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt, müssen die auf den ausgezahlten Kapitalbetrag entfallenden Zulagen und Steuervorteile zurückgezahlt werden. Statt einer Kündigung können Sie den Vertrag beim alten Anbieter auch beitragsfrei weiterlaufen lassen. Wenn das Ende der Laufzeit erreicht ist, muss dieser Ihnen dann zumindest die eingezahlten Beiträge als laufende Leistung auszahlen.

Achten Sie schon bei Vertragsabschluss darauf, dass ein Anbieterwechsel mit Kosten verbunden sein kann. Vergleichen Sie die Angebote auch in dieser Hinsicht. Der Anbieter muss Ihnen die Kosten eines Anbieterwechsels (wie alle anderen Kosten) vor Vertragsabschluss mitteilen und darf diese nicht im Nachhinein zu Ihrem Nachteil ändern.

72. Kann der Altersvorsorgevertrag im Nachhinein geändert werden?

Grundsätzlich nicht.

73. Kann der Anbieter den Altersvorsorgevertrag kündigen?

Nein. Dem Anbieter steht kein eigenes Kündigungsrecht zu.

74. Gibt es auch Altersvorsorgeverträge, die gleichzeitig eine Sicherung gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit enthalten?

Ja. Der Altersvorsorgevertrag kann mit einer Zusatzversicherung für den Fall der Erwerbsminderung versehen werden. Diese Zusatzversicherung kann auch das Risiko der Berufsunfähigkeit mit einschließen.

Da ein Teil der Beiträge dann für die Absicherung des Risikos der verminderten Erwerbsfähigkeit verwendet wird, fällt die Rentenleistung im Alter geringer aus; für diese Sicherung können bis zu 15 % der Beiträge verwendet werden. Ist also eine solche Zusatzversicherung in den Altersvorsorgevertrag einbezogen, so muss der Anbieter lediglich zusagen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge abzüglich bis zu 15 % für die Altersvorsorge zur Verfügung stehen. Er kann natürlich auch für Sie günstigere Zusagen treffen, deshalb sollten Sie Angebote und Konditionen verschiedener Anbieter vergleichen.

Eine Versicherung allein gegen Erwerbsunfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Zertifizierung und kann somit nicht staatlich gefördert werden.

75. Kann ich für den Todesfall für meine Hinterbliebenen im Rahmen der geförderten Altersvorsorge eine Zusatzversicherung abschließen?

Ja. Wird die Altersvorsorge mit einer zusätzlichen Absicherung für Hinterbliebene in Form einer Hinterbliebenenrente verbunden (siehe Frage 86), schließt das nicht die Inanspruchnahme der Zulageförderung aus. Eine Hinterbliebenenrentenzusage wird allerdings zu geringeren monatlichen Leistungen im Alter führen, als es ohne eine solche Zusatzabsicherung der Fall wäre.

Die vom Anbieter eines privaten Altersvorsorgeproduktes zuzusagende Garantie der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (siehe Frage 79) wird durch den zusätzlichen Hinterbliebenenschutz aber nicht geringer. Anders als bei der Zusatzversicherung für den Fall der Erwerbsminderung

müssen zu Beginn der Auszahlungsphase also die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge ohne Abzüge zur Verfügung stehen.

76. Kann das Altersvorsorgevermögen vererbt werden?

Wenn zum Todeszeitpunkt Kapital in Ihrem Altersvorsorgevertrag vorhanden ist (Tod vor Leistungsbeginn oder während der Laufzeit eines Auszahlplanes), kann dieses Restkapital vererbt werden (siehe Frage 88).

Allerdings steht das Kapital nur mit dem Betrag zur Verfügung, der sich nach Abzug der Zulagen und steuerlichen Vorteile ergibt. Außerdem müssen die Erträge und Wertsteigerungen, die auf dem Restkapital liegen, von den Erben versteuert werden.

Anders sieht es aus, wenn der überlebende Ehegatte Erbe ist und von dem Verstorbenen nicht dauernd getrennt gelebt hat (also die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllt). Er kann das Restkapital ohne Verlust der Zulagen auf einen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen oder sich als laufende Hinterbliebenenrente auszahlen lassen.

77. Was ist unter einer Leibrente zu verstehen?

Bei einer Leibrente wird ein Vermögensbestand nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in eine monatliche Leistung umgerechnet, die Sie bis an Ihr Lebensende erhalten, egal wie lange Sie leben. Wenn Sie früher sterben als der Durchschnitt, fällt das Restvermögen an die Versicherungsgemeinschaft: Hieraus werden die Renten derer finanziert, die überdurchschnittlich lange leben.

Ein Restkapital steht allerdings für die Erben zur Verfügung, wenn eine „Rentengarantiezeit“ vereinbart ist. In diesem Fall ist jedoch die monatliche Rentenzahlung von Beginn an geringer als bei einer Leibrente ohne Rentengarantiezeit. Die Höhe Ihrer monatlichen Leistung bestimmt sich nach Ihrer statistisch ermittelten durchschnittlichen Restlebenserwartung. Daher sind die Rentenleistungen bei gleichen Beitragszahlungen für Frauen deutlich niedriger als bei Männern.

Bei zertifizierten Verträgen ist nur eine gleichbleibende oder eine steigende Rente zulässig. Bei der steigenden Rente kann schon bei Vertragsschluss ein prozentualer Steigerungssatz festgelegt werden.

78. Wie funktioniert ein Auszahlungsplan?

Beim Auszahlungsplan wird das angesparte Kapital über einen vereinbarten Zeitraum in Raten ausgezahlt. Dabei können 60 Prozent für gleichbleibende oder steigende Leistungen, 40 Prozent variabel und davon die Hälfte als Einmalbetrag verwendet werden. Bei zertifizierten Verträgen muss Ihr Anbieter schon zu Beginn der Leistungsphase mit Mitteln aus dem von Ihnen angesparten Kapital eine RV zu Ihren Gunsten abschließen, aus der nach Vollendung des 85. Lebensjahres eine Leibrente gewährt wird, die der letzten (festen) Teilrate des Auszahlplanes entspricht. Damit wird gewährleistet, dass die Zahlungen bis ans Lebensende weiterlaufen.

79. Was muss mir der Anbieter zusagen?

Für alle Anlageformen müssen die Anbieter mindestens die Auszahlung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge und Zulagen) zusagen. Für die Absicherung bei Erwerbsminderung dürfen von dieser Mindestzusage bis zu 15 Prozent der eingezahlten Beiträge abgezogen werden (siehe Frage 74). Abschluss und Verwaltungskosten dürfen demgegenüber ebenso wenig abgezogen werden wie die Kosten der Hinterbliebenenabsicherung. Eine Zusage bedeutet aber keine Garantie – es handelt sich lediglich um eine zivilrechtliche Zusage. Mit der Zertifizierung wird nicht garantiert, dass die Zusage vom Anbieter später auch erfüllt wird.

80. Was kann mir der Anbieter zusätzlich zusagen?

Dem Anbieter ist es unbenommen, über die Mindestanforderungen hinaus eine bestimmte Rendite zu garantieren. Sie sollten die Angebote und Zusagen vergleichen. Möglich ist auch die Vereinbarung eines Schlussbonus am Ende der Ansparphase, um die Treue der Kunden zu belohnen. Bei Sparplänen kann eine Erhöhung der Grundzinsen pro Sparjahr (statisch oder variabel) zugesagt werden.

Eine Zinsgarantie stellt eine zusätzliche Leistung des Anbieters dar, für die er auch einen Preis verlangt. Ein Produkt, das keine Zinsgarantie enthält, ist risikoarm, möglicherweise aber auch ertragreicher. Garantiert Ihnen Ihr Anbieter etwas über den eingezahlten Betrag hinaus, sollten Sie sich das unbedingt schriftlich bestätigen lassen. Von einer Zinsgarantie zu unterscheiden ist die sog. Gewinnüberschussbeteiligung. Sie

wird regelmäßig nicht garantiert, sondern aufgrund von erwarteten Kapitalmarktgewinnen in Aussicht gestellt. Bei ungünstigen Kapitalmarktentwicklungen kann die in Aussicht gestellte Gewinnüberschussbeteiligung vollständig entfallen. Es können auch zusätzlich zu Leistungen im Alter Leistungen bei Erwerbsminderung und im Todesfall (siehe Fragen 74, 75) vereinbart werden.

81. Kann der Beginn der Auszahlungsphase vertraglich verändert werden?

Das Gesetz schreibt vor, dass die Leistungen ab dem Beginn der Altersrente, frühestens vom 60. Lebensjahr an, erbracht werden dürfen. Vereinbarungen über einen späteren Beginn der Leistungen (längstens bis zum Beginn des Kalenderjahres, das auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt) sind gestattet.

82. Ich will einen Altersvorsorgevertrag mit einem Investmentfonds abschließen. Unterliegen die Leistungen aus diesem Vertrag zusätzlich zur nachgelagerten Besteuerung auch der Kapitalertragsteuer?

Nein. Nach gegenwärtiger Rechtslage fehlt es bei den Erträgen aus einem staatlich geförderten Altersvorsorgevertrag am Zufluss, sodass keine Kapitalertragsbesteuerung vorgenommen wird. Erst in der Auszahlungsphase unterliegen die Erträge der nachgelagerten Besteuerung.

83. Welche Informationen muss mir der Anbieter geben?

Der Anbieter muss Sie jährlich über verschiedene Aspekte informieren:

- die Verwendung der Vorsorgebeiträge,
- die Höhe des jeweils angesparten Altersvorsorgevermögens (einschl. der Erträge),
- den Stand der zu verteilenden Abschluss- und Vertriebskosten,
- die Höhe der Verwaltungskosten und
- die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange bei der Mittelanlage (hier ggf. anderer Mitteilungsrhythmus).

84. Ich möchte mir ein Haus kaufen, damit ich im Alter mietfrei wohnen kann. Kann auch diese Form der Altersvorsorge gefördert werden?

Auch beim Kauf einer selbst genutzten Immobilie kann die private Altersvorsorge hilfreich sein, allerdings in der Regel erst nach einer längeren Ansparphase. Sie können dann unter bestimmten Voraussetzungen zwischen 10000 EUR und 50000 EUR aus Ihrem angesparten Altersvorsorgevermögen für den Erwerb oder die Herstellung einer inländischen Immobilie entnehmen (nicht jedoch bei der betrieblichen Altersversorgung – siehe Frage 57). Dieses Geld muss ab dem zweiten Jahr nach der Entnahme unverzinst in gleichen Raten bis zum 65. Lebensjahr wieder in den Altersvorsorgevertrag zurückgezahlt werden, damit es für die Altersvorsorge zur Verfügung steht. Wichtig ist, dass das Geld nur aus steuerlich gefördertem Kapital stammen darf, nicht aus Vermögen aus Altverträgen bzw. aus über Förderungsgrenzen hinaus angespartem Vermögen. Daher kommt diese Möglichkeit derzeit noch nicht in Betracht.

Vorteil des Entnahmемodells ist, dass das in die Altersvorsorge investierte Vermögen mittelfristig für die Beschaffung von Wohneigentum als – eigenes – zinsloses Darlehen zur Verfügung steht. Für die Dauer der Entnahme entfällt aber die Verzinsung der bereits aufgebauten Altersvorsorge, weshalb die späteren Leistungen entsprechend geringer ausfallen. Um weiter die Zulagen zu erhalten, müssen zusätzlich zur Tilgung des Entnahmebetrages weiterhin die Mindesteigenbeiträge (siehe Frage 26) gezahlt werden. Erkundigen Sie sich beim Anbieter nach den Konditionen.

Wird die Immobilie nicht (mehr) selbst genutzt oder verkauft, muss das entnommene Geld grundsätzlich innerhalb einer bestimmten Frist wieder einem Altersvorsorgevertrag zugeführt oder in ein anderes selbst genutztes Objekt investiert werden. Anderenfalls wird die ZfA (siehe Fragen 40, 41) die auf den nicht zurückgezahlten Betrag entfallenden Zulagen und Steuervorteile zurückfordern (gesetzlich wird von einer „schädlichen Verwendung“ ausgegangen – siehe Frage 95); auch wird eine fiktive Zinsgewinnermittlung zum Zweck einer Besteuerung vorgenommen.

85. Ich habe vor ein paar Jahren ein Haus gebaut, das ich selbst bewohne. Kann ich dafür nun noch Geld aus dem Altersvorsorgevertrag, z.B. für eine Umschuldung oder für Umbaumaßnahmen, entnehmen?

Nein. Die Entnahme ist ausschließlich für „den Erwerb oder die Herstellung“ einer selbst genutzten Immobilie möglich. Sie müssen das aus dem Vertrag entnommene Geld also verwenden, um die Immobilie herzustellen oder zu kaufen. Eine Entnahme zur Umschuldung oder für Umbaumaßnahmen ist ein Fall der „schädlichen Verwendung“ (siehe Frage 97).

Sicherung von Ehepartnern und Angehörigen



86. Wie kann ich meine Familie absichern?

Wenn Sie zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören, kann auch Ihr Ehepartner zulageberechtigt sein, wenn er einen eigenen Altersvorsorgevertrag abschließt (siehe Fragen 10, 11). Die Leistungen aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag werden nicht im Rahmen der Einkommensanrechnung bei der Hinterbliebenenrente der gesetzlichen RV angerechnet.

Bei betrieblichen Versorgungssystemen ist teilweise auch eine Hinterbliebenensicherung enthalten. Auch die geförderte private Altersvorsorge kann mit einer zusätzlichen Sicherung für Hinterbliebene in Form einer Hinterbliebenenrente (siehe Frage 75) verbunden werden.

Als Hinterbliebene abgesichert werden können bei geförderten Verträgen nur der im Haushalt lebende Ehegatte und seine kindergeldberechtigten Kinder. Der Anspruch auf Waisenrente ist zudem beschränkt auf die Zeit, in der das Kind die Voraussetzungen erfüllt, um steuerlich als Kind anerkannt zu werden. Das hängt unter anderem von seinem Alter und seinem eigenen Einkommen ab sowie davon, ob es eine Ausbildung macht.

Lesen Sie zum Thema Familienabsicherung auch die folgenden Fragen 87, 88.

87. Was geschieht, wenn ich während der Ansparphase sterbe?

Sterben Sie während der Ansparphase, endet die staatliche Förderung. Wenn Sie verheiratet sind und von Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebten, kann dieser das in Ihrem Vertrag enthaltene Vermögen auf seinen eigenen Altersvorsorgevertrag übertragen; die Förderung bleibt dann Ihrem Ehegatten erhalten. Eine für die Förderung unschädliche Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf die Kinder oder andere Erben ist demgegenüber grundsätzlich nicht möglich.

88. Kann ich mein Altersvorsorgevermögen vererben und welche Rechtsfolgen sind daran geknüpft?

Eine Auszahlung des Restbetrages, der zum Todeszeitpunkt in einem privaten Altersvorsorgevertrag noch enthalten ist, an Ihre Erben ist grundsätzlich möglich, wenn der Altersvorsorgevertrag das zulässt. Bei der betrieblichen Altersversorgung ist das in der Regel nicht der Fall, hier gibt es regelmäßig Hinterbliebenenrenten.

Wenn im Todesfall keine Übertragung auf einen eigenen Altersvorsorgevertrag des Ehegatten erfolgt, sondern das Altersvorsorgevermögen vererbt wird, gilt das Gleiche wie bei einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages: Es handelt sich um eine „schädliche Verwendung“. In diesem Fall bekommen Ihre Erben möglicherweise zwar das von Ihnen eingezahlte Geld sowie die angefallenen Zinsen, Erträge und Wertsteigerungen ausbezahlt, allerdings muss zuvor die gesamte in dem Betrag enthaltene staatliche Förderung (Zulage und steuerlicher Vorteil) zurückgezahlt werden. Außerdem müssen die angefallenen Zinsen, Erträge und Wertsteigerungen von den Erben versteuert werden.

89. Was passiert, wenn ich mich von meinem Ehepartner trenne?

Sofern Sie selbst zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehört haben und weiterhin dazu gehören, ändert sich durch eine Trennung (mit anschließender Scheidung) für die Zulageförderung grundsätzlich nichts. Sie behalten sowohl Ihre Zulageberechtigung als auch die Ihrem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen. Für die Zukunft steht Ihnen die Grundzulage zu. Anspruch auf eine Kinderzulage haben Sie jedoch nur, wenn das Kindergeld für Sie festgesetzt wird. Die Eintragung des Kinderfreibetrages auf Ihrer Lohnsteuerkarte reicht für die Gewährung der Kinderzulage nicht aus. Bei der Bemessung des Mindesteigenbeitrags kann jetzt allerdings nicht mehr die Zulage des anderen Ehegatten berücksichtigt werden, sofern dieser nur mittelbar zulageberechtigt war. Gleiches gilt für den getrennt lebenden Ehegatten, der die Voraussetzungen wie Sie erfüllt.

Anders sieht es aus, wenn Sie selbst nicht zum zulageberechtigten Personenkreis gehört haben, sondern Ihre Zulageberechtigung nur vom unmittelbar zulageberechtigten Ehepartner abgeleitet war (siehe Frage 10). Hier verlieren Sie mit Ablauf des Jahres der Trennung Ihre Zulageberech-

tigung; bis dahin ausgezahlte Zulagen und steuerliche Vorteile bleiben Ihnen aber erhalten. Eine Ausnahme gilt nur, wenn im Jahr der Trennung der andere Ehegatte wieder heiratet und für diese neue Ehe die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen. Hier endet Ihre abgeleitete, mittelbare Zulageberechtigung bereits mit Beginn des Jahres der Trennung. Erwerben Sie eine unmittelbare Zulageberechtigung, gilt die Erläuterung am Beginn der Antwort entsprechend.

90. Was passiert mit dem Altersvorsorgevermögen bei einer Ehescheidung?

Renten aus Altersvorsorgeverträgen sind Leistungen, die dem Versorgungsausgleich im Scheidungsverfahren unterliegen. Wie der Ausgleich stattfindet, entscheidet das Familiengericht.

91. Muss ich die Leistungen der zusätzlichen Altersvorsorge im Alter versteuern?

Ja. Handelt es sich um eine Leistung, die steuerlich über die Zulage oder den Sonderausgabenabzug gefördert wurde, oder um eine Leistung, deren Beiträge in der betrieblichen Altersversorgung in der Ansparphase steuerfrei (§ 3 Nr. 63 EStG) gestellt worden sind, werden diese Versorgungsleistungen als sonstige Einkünfte während der Leistungsphase in vollem Umfang besteuert (nachgelagerte Besteuerung, § 22 Nr. 5 EStG); hier kommt kein Versorgungsfreibetrag oder Arbeitnehmer-Pauschbetrag zur Anwendung.

Renten, die aus pauschal oder voll versteuerten Beträgen erbracht werden, wie z. B. bei Betriebsrenten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen, werden mit dem Ertragsanteil besteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a EStG).

92. Für welche Zahlungsweise soll ich mich bei meinen Aufwendungen für die zusätzliche Altersvorsorge entscheiden?

Wenn Sie prüfen, welche Zahlungsweise der Altersvorsorgebeiträge für Sie am günstigsten ist, sollten Sie folgende Punkte beachten:

- Mit einer jährlichen Zahlung zu Beginn des Jahres kann eventuell die Rendite gesteigert werden.
- Mit monatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Zahlung können die Beiträge zeitlich verteilt werden. Möglicherweise wird aber vom Anbieter eine Verwaltungskostenpauschale aufgeschlagen.
- Bei der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung kann der Arbeitgeber verlangen, dass während eines laufenden Kalenderjahres gleich bleibende monatliche Beträge verwendet werden.

**93. Ich wohne in Deutschland und arbeite im Ausland.
Bekomme ich auch eine Förderung?**

Wenn Sie der unbeschränkten Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, in der Sozialversicherung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union pflichtversichert sind und die Pflichtversicherung der deutschen Rentenversicherungspflicht vergleichbar ist, gehören Sie zu dem unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis. Bemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres aus der nichtselbständigen Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum zulageberechtigten Personenkreis begründet. Freistellungen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen sind hier unbeachtlich.

**94. Ich wohne im Ausland und arbeite in Deutschland.
Bekomme ich auch eine Förderung?**

Auch hier hängt die unmittelbare Zulageberechtigung von der unbeschränkten Einkommensteuer- und Rentenversicherungspflicht in der Bundesrepublik Deutschland ab. Ihr Vorjahreseinkommen wird aufgrund der Tätigkeit in Deutschland regelmäßig in beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne der deutschen RV bestehen, sodass bei der Bemessung des Mindesteigenbeitrags Besonderheiten nicht zu beachten sind.

Allerdings sollten Sie beachten, dass nicht nur die Zulageberechtigung entfällt, sondern auch die Zulagen zurückgefordert werden, sobald Ihre unbeschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland endet.

**95. Was geschieht mit der Förderung, wenn ich während
der Ansparphase ins Ausland verziehe?**

Wenn Sie während der Ansparphase ins Ausland ziehen, kann die Rückzahlung der bereits erhaltenen Förderung auf Antrag bis zum Beginn der Leistungsphase zinslos gestundet werden. Ziehen Sie zurück nach Deutschland, so wird die Rückforderung erlassen, Sie müssen also nichts zurückzahlen. Am Beginn der Leistungsphase wird auch nicht die ganze Summe auf einmal zurückgefordert. Sie müssen dann 15 Prozent der monatlichen Versorgungsleistung abführen, bis alle Förderung zurückgezahlt ist.

96. Was bedeutet es für meine Förderung, wenn ich während der Auszahlungsphase ins Ausland ziehe?

Wenn Sie während der Leistungsphase ins Ausland ziehen, müssen Sie den Teil der Förderung (Zulage und steuerlichen Vorteil) zurückzahlen, der in dem noch verbliebenen Vorsorgekapital enthalten ist.

Diese Regelung soll geprüft und u. U. für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geändert werden. Die Einzelheiten standen bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

97. Was passiert, wenn ich mein Altersvorsorgevermögen anders verwende, als es der Gesetzgeber vorgesehen hat?

Im Gesetz ist dann von einer „schädlichen Verwendung“ die Rede, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen nicht zur Altersvorsorge in Form lebenslanger Leistungen verwendet wird oder die Leistungen im Alter nicht dem deutschen Steuerrecht unterliegen (wegen Umzugs ins Ausland). Ein Fall von „schädlicher Verwendung“ liegt etwa vor, wenn Sie den Vertrag kündigen und sich das geförderte Altersvorsorgevermögen auszahlen lassen.

Das Vermögen gehört zwar Ihnen, da Sie es selbst angespart haben. Daher dürfen Sie es im Rahmen der Kündigungsfristen auch verwenden, wie Sie wollen. Bei einer schädlichen Verwendung werden jedoch die in dem geförderten Altersvorsorgevermögen enthaltenen Zulagen sowie die ggf. durch den Sonderausgabenabzug gewährten zusätzlichen Steuervorteile von Ihrem Anbieter einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zurückgezahlt.

Darüber hinaus wird das Finanzamt prüfen, ob die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Zinsen, Erträge, Wertsteigerungen zu versteuern sind.

98. Was passiert, wenn ich vergessen habe, meinen Beitrag an veränderte Verhältnisse anzupassen?

Sie sollten, um von der vollen Förderung zu profitieren, während des Beitragsjahres prüfen, was sich im vorangegangenen Jahr geändert hat.

Achten Sie auf:

- geänderte Ansprüche bei den Zulagen z.B. aufgrund geänderter Familienverhältnisse,
- höhere oder niedrigere beitragspflichtige Einnahmen (Fragen 26, 27),
- die Anpassung des Mindesteigenbeitrages in den Jahren 2004, 2006 und 2008 auch bei unverändertem Einkommen bzw. die Anpassung im Jahr 2005, falls Sie nur den Sockelbetrag zahlen (siehe Frage 26).

Haben Sie mehr gezahlt als den für eine Förderung höchstmöglichen Betrag (z.B. weil sich im Nachhinein durch die Geburt eines Kindes eine höhere Zulage ergibt), können Sie den überzahlten Betrag grundsätzlich im Wege der Teilkündigung ausgezahlt bekommen; allerdings muss Ihr Altersvorsorgevertrag das zulassen.

Haben Sie umgekehrt weniger gezahlt als zum Erhalt der vollen Zulage nötig, ist es nach Ablauf des Beitragsjahres nicht mehr möglich, Nachzahlungen zu leisten. In diesem Fall bleibt Ihnen nur eine anteilig gekürzte Zulage.

99. Was passiert, wenn ich mich in der Ansparphase beruflich verändere und danach nicht mehr zum förderfähigen Personenkreis gehöre (z. B. weil ich mich selbständig machen möchte)?

Scheiden Sie während eines Jahres aus dem zulageberechtigten Personenkreis (siehe Fragen 7, 9) aus, können Sie für dieses laufende Jahr noch die volle staatliche Förderung erhalten. Danach können Sie die Zulage nur noch erhalten, wenn Sie verheiratet sind und mit Ihrem Ehegatten, der selbst zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehört, nicht dauernd getrennt leben.

Gehören Sie nicht mehr zum geförderten Personenkreis, können Sie Ihren Altersvorsorgevertrag ruhen lassen (siehe Frage 35). Das bereits angesparte Altersvorsorgevermögen bleibt dann bis zur vorgesehenen Auszahlung im Alter in dem Vertrag gebunden. Sie müssen auch die bereits erhaltenen Zulagen nicht zurückzahlen. Eine Kündigung und die

Auszahlung des Vermögens ist auch zulässig, stellt aber eine „schädliche Verwendung“ dar.

100. Was geschieht, wenn ich während der Ansparphase in Altersteilzeit gehe?

Grundsätzlich können Sie weiterhin Ihr Altersvermögen aufbauen. Besonderheiten ergeben sich für die Höhe Ihres Mindesteigenbeitrages. Wenn Sie ein vermindertes Bruttoarbeitsentgelt und einen steuer- und sozialversicherungsfreien Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag erhalten, so ist nur das tatsächlich erzielte, verminderte (steuerpflichtige) Bruttoarbeitsentgelt zu berücksichtigen. Die Aufstockungs- und Unterschiedsbeträge bleiben unberücksichtigt.

101. Kann das geförderte Altersvorsorgevermögen übertragen oder gepfändet werden?

Das geförderte Altersvorsorgevermögen einschl. der Zulagen und der Erträge kann in der Ansparphase nicht übertragen oder gepfändet werden. Davon betroffen ist jedoch nur das Vermögen, das mittels der Beiträge bis hin zu den Höchstgrenzen für den Sonderausgabenabzug angespart wurde. Überzahlungen können also übertragen und gepfändet werden.

In der Auszahlungsphase kann zwar das Altersvorsorgevermögen ebenfalls nicht übertragen oder gepfändet werden, nicht besonders vor Pfändung geschützt sind jedoch die Beträge, die ausgezahlt werden. Für die Auszahlungsbeträge gelten die zivilrechtlichen Regelungen der Zivilprozessordnung, die aber z. B. durch Pfändungsfreigrenzen im Einzelfall ebenfalls einen gewissen Pfändungsschutz bieten.

102. Wird das geförderte Altersvorsorgevermögen auf andere Leistungen angerechnet (Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Hinterbliebenenrente)?

Das geförderte Altersvorsorgevermögen ist vor der Anrechnung bei Arbeitslosen- und Sozialhilfe geschützt. Soweit die Leistungen aus dem Altersvorsorgevermögen steuerlich gefördert wurden, gilt das auch im

Rahmen der Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen RV.

103. Kann ich die steuerliche Förderung aufgrund des Altersvermögensgesetzes und die Förderung zur Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz für meine Altersvorsorgeleistungen erhalten?

Nein. Das Gesetz zählt Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz gewährt wird oder die als Sonderausgaben nach § 10 EStG geltend gemacht werden, nicht zu den Altersvorsorgebeiträgen. Eine doppelte Förderung der gleichen Aufwendungen durch Arbeitnehmer-Sparzulage und Altersvorsorgezulage ist ausgeschlossen.

104. Kann die Förderung durch den Gesetzgeber eingestellt oder verändert werden?

Ja. Grundsätzlich kann der Gesetzgeber die Regelungen der Rentenreform 2001 und des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 unter Beachtung verfassungsrechtlicher Grenzen modifizieren oder aussetzen, wenn er es für erforderlich hält. Die Auswirkungen der Förderung der kapitalgedeckten Altersvorsorge werden in den nächsten Jahren aufmerksam beobachtet. In der Begründung zum Rentenreformgesetz wurde bereits angekündigt, dass nach einigen Jahren überprüft werden soll, ob sich die Freiwilligkeit bewährt hat. Deshalb sollten Sie die Nachrichten über die aktuelle Entwicklung der Altersvorsorge in Deutschland verfolgen.



Frage

Abfindung	55
Abschlusskosten	69
Adressen, nützliche	6, Serviceteil
Altersteilzeit	27, 98
Altersvorsorgevertrag	5, 10, 11, 24, 35, 39
Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)	58
Altvertrag	63
AltZertG	58
Anbieterwechsel	71
Anrechnung auf (Sozial-)Leistungen	86, 102
Ansparphase	68, 71, 87, 96–101
Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge	44
Antrag auf Förderung	39
Antragsformular	39
Antragsfrist	38, 39
Arbeitgeberwechsel	54, 99
Arbeitnehmer	7, 9, 44–57
Arbeitslose	7, 29
Auskunft	3, 6, Serviceteil
Ausland	93–96
Ausländer	17
Auszahlungsphase	50, 53, 59, 67, 74, 75, 77–82
Auszahlungsplan	78
Banksparrplan	67
Beamte	7, 15
Beitragszusage (private Altersvorsorge)	79
Beitragszusage (betriebliche Altersversorgung)	50
Beratung	6, Serviceteil
Berufsständische Versorgung	9
Berufsunfähigkeitsversicherung	74
Besteuerung	25, 56, 63, 82, 91
Besteuerung, pauschale (siehe Pauschalsteuer)	47
Betriebliche Altersversorgung	44–57
Betriebsrente (siehe Betriebliche Altersversorgung)	44–57

Biometrische Risiken	50, 74, 86
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)	6, 40, 41
Direktversicherung	45, 46
Direktzusage (unmittelbare Versorgungszusage)	45, 49
Durchführungsweg der betriebl. Altersversorgung	45
Ehepartner	10–12, 22, 26
Eigenleistung (Eigenanteil, Eigenbeitrag)	26, 29–34
Einkommen (maßgebliches)	27–31
Einkommensteuererklärung	19–24
Einspruch (Einspruchsentscheidung)	42
Entgeltumwandlung	44, 51, 54
Entnahmemodell	57, 84, 85
Erbe	76, 88
Ertragsanteilbesteuerung	63, 91
Erwerbsunfähigkeit (Erwerbsminderung)	74
Fondssparplan	68
Förderantrag (siehe Antrag auf Förderung)	39
Förderbeginn	36
Förderberechtigte Personen	7, 9, 10–16, 99
Förderfähige Produkte	45, 58, 59
Förderung	18–24
Förderverfahren	36–43
Freiwilligkeit	2, 5, 62
Garantie der eingezahlten Beiträge	50, 79
Gehaltsumwandlung	42, 51–54
Geringfügig Beschäftigte	7
Gesamtversorgung	16
Getrenntleben	89
Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft	14
Grundzulage	18
Günstigerprüfung	20
Hinterbliebenensicherung	75, 86
Höchstbetrag	26, 34, 98
Immobilie	57, 84, 85
Informationspflicht (der GRV)	3
Informationspflicht (des Anbieters)	63, 83
Insolvenz	70
Investmentfonds	68
Kindererziehende	7, 18, 26

Kinderzulage	20, 28
Konkurs des Anbieters	70
Krankengeldbezieher	7, 29
Kündigung eines Vertrages	73
Landwirte	7, 31
Lebenspartner	14
Lebensversicherung	66
Leibrente	65, 77
Leistungen	50, 66
Leistungsbeginn	59, 81
Leistungsphase	50, 53, 59, 67, 74, 75, 77–82, 102
Leistungszusage (betriebliche Altersversorgung)	50
Mindesteigenbeitrag	26–34, 38, 98
Mindestleistung	79
Nachgelagerte Besteuerung	56, 63, 91
Nebenjob	13
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	14
Öffentlicher Dienst	7, 9, 16
Pauschalsteuer	47
Pensionsfonds	45, 48
Pensionskasse	45, 47
Pfändung (des Altersvorsorgevermögens)	101
Pflegepersonen	7
Private Altersvorsorge	58–83
Produkte der betrieblichen Altersversorgung	45–49
Produkte der privaten Altersvorsorge	64–68
Provision	69
Rechtsweg	42
Rendite	4, 65, 67, 80, 92
Renditezusage	80
Renteninformation	3
Rentenniveau	1, 2
Rentenreform	1, 2, 104
Rentenversicherung, gesetzliche	1–3
Rentenversicherung, private	65
Rentenversicherungspflicht	7
Restkapitalverrentung	77
Richter	7, 15
Risiko der Anlage	5, 65, 67, 68, 79, 80
Ruhen des Vertrages	35, 99

Schädliche Verwendung	55, 84, 85, 88, 97
Scheidung	89, 90
Selbständige	7, 9, 13, 30
Sockelbetrag	26
Soldaten	7, 15
Sonderausgabenabzug	19–24, 43
Sozialhilfebezieher	9
Sparplan	67
Steuerbefreiung	19–25, 46–49
Steuerpflicht	17, 19, 34, 41, 93, 94
Tarifvertrag	51
Tod während der Ansparphase	76, 87
Tod während der Auszahlungsphase	76, 86
Trennung	89, 90
Überschussbeteiligung	75, 80
Übertragung (des Altersvorsorgevermögens)	87, 101
Umzug ins Ausland	94
Unterstützungskasse	45, 49
Unverfallbarkeit (Frist)	54
VBL	16
Verbraucherschutzverbände	6
Vererbung von Altersvorsorgevermögen	76, 88
Verminderte Erwerbsfähigkeit	74
Versorgungsänderungsgesetz	1, 2, 104
Versteuerung	25, 56, 63, 82, 91
Vertragsänderung	72
Vertragsumstellung von Altverträgen	63
Verwaltungskosten	69
Vorruhestand	7
Wehrdienstleistende	7
Widerspruch	42
Wohneigentum	57, 84, 85
Zahlungsschwierigkeiten	70
Zentrale Stelle	39–42
Zertifizierung	58–62
Zertifizierungskriterien	59
Zinsgarantie	80
Zivildienstleistende	7
Zulagenamt	39–42
Zusage der eingezahlten Beiträge	50–79
Zusatzversorgung (Öffentlicher Dienst)	16

Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung und Hilfe zur geförderten Altersvorsorge



- ▲ kompetent
 - ▲ persönlich
 - ▲ flexibel
- ... und alles aus einer Hand



Wählen Sie.

Der kurze Weg zu den Experten ist unser **Service-Telefon**, Ihre Hotline zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Hier erhalten Sie

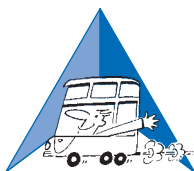
- ▲ ebenfalls kostenlos Rat und Hilfe,
- ▲ Anschriften und Öffnungszeiten unserer Auskunft- und Beratungsstellen,
- ▲ Termine verschiedener Vorträge und Seminare zu den Themenbereichen Rente und Rehabilitation,
- ▲ auf Anforderung Informationsbroschüren.

Wählen Sie 0800 3331919.

Zum Nulltarif. Auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

Montag bis Donnerstag 9.00 bis 19.30 Uhr

Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr



Wir sind gern für Sie da. Auch ganz in Ihrer Nähe.

Damit unser Beratungsangebot jeden Winkel Deutschlands erreicht, sind **Informationsbusse** für Sie unterwegs.

In den dort eingerichteten mobilen Büros können Sie sich in allen Rentenangelegenheiten Rat und Hilfe einholen.

Selbst der Blick in Ihr Versicherungskonto ist dank der Vernetzung mit der zentralen Datenbank in Berlin möglich.



Sie können die Hilfe unserer fachkundigen Mitarbeiter ebenfalls auf verschiedenen **Messen und Ausstellungen** in Anspruch nehmen.

An BfA-eigenen Ständen erhalten Sie neben Auskünften und Beratung zusätzlich verschiedenes Informationsmaterial zu den Themenbereichen Rente und Rehabilitation.



Auf allen Wegen moderner Kommunikation.

Über **Internet** www.bfa.de erreichen Sie uns rund um die Uhr.

Sie können

- ▲ Vordrucke oder Broschüren herunterladen,
- ▲ bequem einen Versicherungsverlauf oder eine Rentenauskunft anfordern,
- ▲ sich über die Themenvielfalt in der gesetzlichen Rentenversicherung – Versicherung, Rente und Rehabilitation – informieren,
- ▲ statistische Erhebungen oder Daten, die die BfA selbst betreffen, abrufen,
- ▲ im Rentenlexikon nachschlagen.

Schicken Sie uns eine E-Mail. Unsere Adresse: bfa@bfa.de.



Wir erleichtern Ihnen den Weg.

Wann immer Sie Fragen haben, mehr Informationen oder eine Beratung wünschen, wenden Sie sich vertrauensvoll an eine unserer bundesweit vertretenen **Auskunfts- und Beratungsstellen**.

Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern. Im ganz persönlichen Beratungsgespräch. Kostenlos.

Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Besuchstermin. Das spart Wartezeit. Bringen Sie zur Beratung bitte Ihre Versicherungsnummer, Ihre Versicherungsunterlagen und Ihren Personalausweis mit.

Unsere besucherfreundlichen Öffnungszeiten können Sie ebenfalls telefonisch erfragen (siehe Anschriften und Telefonnummern Seite 65 bis 66).

Unsere Auskunfts- und Beratungsstellen

86150 Augsburg	Bahnhofstr. 7	☎ 0821 5035-0
10709 Berlin-Wilmersdorf	Fehrbelliner Platz 5	☎ 030 868880
10179 Berlin-Mitte	Wallstr. 9–13	☎ 030 20247-5
33602 Bielefeld	Bahnhofstr. 28	☎ 0521 5254-0
06749 Bitterfeld	Walther-Rathenau-Str. 38	☎ 03493 6020-0
53111 Bonn	Rabinstr. 6	☎ 0228 2808-01
14770 Brandenburg	Nicolaiplatz 12	☎ 03381 3209-0
38100 Braunschweig	Friedrich-Wilhelm-Str. 3	☎ 0531 1230-0
28195 Bremen	Domshof 18–20	☎ 0421 3652-0
09111 Chemnitz	An der Markthalle 3–5	☎ 0371 6971-0
03048 Cottbus	Spremberger Str. 13/15	☎ 0355 494-0
64283 Darmstadt	Ludwigstr. 1	☎ 06151 153769-0
06844 Dessau	Zerbster Str. 32	☎ 0340 2210026
44137 Dortmund	Hansastr. 95	☎ 0231 9063-500
01307 Dresden	Fetscherstr. 34	☎ 0351 44060-0
40210 Düsseldorf	Graf-Adolf-Str. 35–37	☎ 0211 3806-0
99096 Erfurt	Blosenburgerstr. 20	☎ 0361 3027-0
45127 Essen	Lindenallee 6–8	☎ 0201 24033-0
60313 Frankfurt/Main	Stiftstr. 9–17	☎ 069 29998-0
15230 Frankfurt/Oder	Karl-Marx-Str. 2	☎ 0335 5618-0
79098 Freiburg i. Br.	Friedrichring 1	☎ 0761 3871-0
36037 Fulda	Bahnhofstr. 26	☎ 0661 250268-0
07545 Gera	Reichsstr. 5	☎ 0365 91800-0
35390 Gießen	Südanlage 21	☎ 0641 9729-0
02826 Görlitz	Wilhelmsplatz 1	☎ 03581 87850-0
04668 Grimma	Markt 10	☎ 03437 9241-0
38820 Halberstadt	Woort 3	☎ 03941 5732-6
06108 Halle	Leipziger Str. 91	☎ 0345 2925-0
20354 Hamburg	Jungfernstieg 7	☎ 040 34891-0
20535 Hamburg	Bürgerweide 4	☎ 040 24190-0
30159 Hannover	Bahnhofstr. 8	☎ 0511 35799-0
74072 Heilbronn	Lohtorstr. 2	☎ 07131 203936-0
98693 Ilmenau	Marktstr. 12 b	☎ 03677 84519-0
07743 Jena	Goethestr. 1	☎ 03641 4708-0
67655 Kaiserslautern	Stiftsplatz 5	☎ 0631 32040-0
76133 Karlsruhe	Kaiserstr. 215	☎ 0721 1804-0
34117 Kassel	Friedrich-Ebert-Str. 5	☎ 0561 7890-0
24103 Kiel	Herzog-Friedrich-Str. 44	☎ 0431 9878-0
50676 Köln	Hohe Str. 160–168	☎ 0221 225882-0
04105 Leipzig	Nordstr. 17	☎ 0341 71135-0
23552 Lübeck	Beckergrube 2	☎ 0451 79947-01
39108 Magdeburg	Maxim-Gorki-Str. 14	☎ 0391 7399-0
55116 Mainz	Am Brand 31	☎ 06131 274-0
68159 Mannheim	E 1, Nr. 16	☎ 0621 1591-0

80331 München	Viktualienmarkt 8	☎ 089 51081-0
48143 Münster	Von-Steuben-Str. 20	☎ 0251 5382-0
17033 Neubrandenburg	Brodaer Str. 11	☎ 0395 5637-0
90402 Nürnberg	Kornmarkt 8	☎ 0911 2380-0
26122 Oldenburg	Elisenstr. 12	☎ 0441 950795-0
49074 Osnabrück	Neumarkt 7	☎ 0541 3357-0
01796 Pirna	Dohnaische Str. 68	☎ 03501 4667-0
08523 Plauen	Herrenstr. 20	☎ 03741 28026-0
14473 Potsdam	Lange Brücke 2	☎ 0331 8853-0
93047 Regensburg	Maximilianstr. 9	☎ 0941 5849-0
18057 Rostock	Kröpeliner Str. 57	☎ 0381 45945-0
66111 Saarbrücken	Grhgz.-Friedrich-Str. 16–18	☎ 0681 9370-0
19053 Schwerin	Schmiedestr. 8–12	☎ 0385 5758-0
18439 Stralsund	Langenstr. 54	☎ 03831 280151
70174 Stuttgart	Kronenstr. 25	☎ 0711 1871-5
98527 Suhl	Marienstieg 3	☎ 03681 786-0
54290 Trier	Domfreihof 1	☎ 0651 97071-0
89073 Ulm	Karlstr. 33	☎ 0731 96735-0
38855 Wernigerode	Breite Str. 53 a	☎ 03943 6963-0
06886 Wittenberg	Collegienstr. 59 c	☎ 03491 4204-0
97070 Würzburg	Schönbornstr. 4–6	☎ 0931 3572-0
42103 Wuppertal	Wupperstr. 14	☎ 0202 4595-01
06712 Zeitz	Roßmarkt 13	☎ 03441 8588-0
08056 Zwickau	Hauptmarkt 24–25	☎ 0375 27748-0

Tipps zur „Riester-Rente“

■ mit Ihrer persönlichen Entscheidungshilfe



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Diese Broschüre kann Ihnen die Entscheidung nicht abnehmen, ob und wie Sie die „Riester-Rente“ nutzen oder überhaupt zusätzlich für Ihr Alter vorsorgen wollen. Sie gibt Ihnen jedoch wichtige Hinweise, was bedacht werden muss und wonach Sie die Anbieter von Vorsorgeprodukten fragen sollten.

Die zusätzlich enthaltene „Checkliste“ hilft Ihnen bei Ihrer ganz persönlichen Entscheidung. Sie erklärt in Kurzform, wie man am zweckmäßigsten dabei vorgeht.

Die Broschüre ist im Rahmen der neuen Reihe „BfA-Wegweiser / Geförderte Altersvorsorge“ erschienen und **auf Bestellung bei der**

**Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Vordruckversandstelle,
10704 Berlin,**

**auch per E-Mail über Vordruck@bfa.de
erhältlich.**



Die BfA: Ihr Rentenversicherungsträger

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – kurz BfA – ist der selbständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für alle pflichtversicherten Angestellten. Der BfA können freiwillig Hausfrauen, Freiberufler und Gewerbetreibende – Selbständige auch als Pflichtversicherte beitreten.

Die BfA erhält die Rentenversicherungsbeiträge der Versicherten und Arbeitgeber und zahlt sie als Renten und unterstützende Leistungen sofort wieder aus. Zu den wichtigsten Aufgaben der BfA gehört es:

- Renten im Alter bei Erwerbsminderung und an Hinterbliebene zu zahlen,
- Rehabilitationsleistungen zur wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu finanzieren.

Als einer der größten Rentenversicherungsträger Europas betreut die BfA fast 25 Millionen Versicherte und mehr als sieben Millionen Rentner in der Bundesrepublik Deutschland. Die BfA hat ihren Sitz in Berlin und ist mit ihren Auskunfts- und Beratungsstellen in allen Bundesländern vielfach vertreten, auch in Ihrer Nähe.

Im Rahmen der privaten Altersvorsorge sind der BfA die Aufgaben der „Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen“ (ZfA) übertragen worden. Sie berechnet die staatlichen Zulagen und zahlt sie aus.